J. rel.
1478

J. rel. 1478

Russische Gesetze,

Ausländer betreffend.

Aus dem russischen Codex entnommen,

deutsch

von

J. Philippi.

Berlin.

1841.

130. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Die bedeutungsvolle Stellung nach Außen, welche Rußland unter der glorreichen Regierung des Kaisers aller Reußen, Nicolaus des Ersten einnimmt und die auf einer großartigen politischen Machtentwicklung sowohl, als auch großentheils auf Handel und Industrie, diesen Grundpfeilern kultivirter Staaten, beruht, fordert zur genausten Beachtung und gewissenhaftesten Kenntnißnahme der Bestimmungen auf,

welche den auswärtigen Verkehr regeln. Kein Wunder, wenn sich in der Physiognomie unserer Zeit ein Zug nach Rußland hin, wie nach einer neuen Welt, bemerkbar macht, und die Wanderer dahin sich auffallend mehren; sei es nun, um sich alldort dauernd niederzulassen, oder um als aufmerksame Touristen in persönlicher Anschauung der großartigen Institutionen und Verhältnisse des gewaltigen russischen Staatskörpers, den mitgebrachten Gesichtskreis zu erweitern. Wohl dürfte es daher eben so zeitgemäß im Allgemeinen, als fördernd für den Einzelnen sein, eine Sammlung derjenigen Gesetze aufzustellen, innerhalb welcher sich die Fremden in Rußland zu bewegen haben. Unterzeichneter fühlte sich zur Abhülfe des gewiß viel empfundenen Bedürfnisses um so mehr gedrungen, als er seit vielen Jahren Gelegenheit hatte, in der Kanzlei der Kaiserlich Russischen Gesandschaft in Berlin einen Ueberblick zu gewinnen, wie viel Fremde täglich

nach Rußland gehen, wodurch er zur Ueberzeugung geführt wurde, daß diesen die Herausgabe der russischen Gesetze, Ausländer betreffend, höchst willkommen sein dürfte. — (Er gab seinen Wunsch einem russischen Juristen, Herrn von Startschewsky, zu erkennen, der seinen Vorschlag mit der gütigsten Bereitwilligkeit aufnahm und auf die zuvorkommendste, wohlwollendste Weise förderte, was er hier öffentlich anzuerkennen nicht verfehlen darf.)

Wenn nun durch die Herausgabe dieser Sammlung der russischen Gesetze, Ausländer betreffend, der Unterzeichnete einerseits einen praktischen Wegweiser für jeden Einwanderer und Reisenden in Rußland geliefert zu haben meint, so hofft er auch anderseits dadurch zur Entkräftung und Vernichtung mancher irrigen Ansichten beizutragen, die von Unwissenden oder Uebelwollenden, in Beziehung auf das Reisen in Rußland verbreitet werden. — Man lese und überzeuge sich, daß die angeblichen Schlagbäume

und Hemmschuhe, welche das Wanderleben in Rußland beschränken und hemmen sollen, eben nur in der Phantasie oder Ungesetzlichkeit jener Reisebeschreiber bestehen.

Berlin, im September 1841.

J. Philippi.

Inhalt.

I. Abschnitt. Von dem Stand der Ausländer in Rußland.

Seite

Allgemeine Regeln 1

1. Cap. Von dem Uebergang über die Grenze.

1. Abt. Von den Verbindungen zwischen den bei- Grenzen 2
2. Abt. Von dem Uebergang derjenigen Reisenden über die Grenze, welche nur für eine gewisse Zeit nach Rußland kommen . . . 4
3. Abt. Von dem Uebergang derjenigen Ausländer über die Grenze, welche sich in Rußland niederlassen wollen 9

2. Cap. Von der Visitation der Reisenden.

1. Abt. Von der Visitation und dem Eintritt der Reisenden in Rußland 10

Seite

2. Abt. Verordnungen, die Effecten der Reisenden betreffend 12

3. Abt. Von dem Versand der Bücher und der Briefe an Partikuliers.

I. Von den Zusendungen 30

II. Von den Büchern, Zeichnungen und andern Gegenständen, welche der Censur unterliegen 35

III. Von den Briefen 37

4. Abt. Von der Einfuhr fremder Gelder in Rußland 42

3. Cap. Von der Aufnahme derjenigen Personen, welche aus dem Auslande nach Rußland kommen, und namentlich bei den Quarantaine-Anstalten . 43

4. Cap. Von den Scheinen, welche den Fremden, um in das Innere des Reichs zu gehen, ausgestellt werden 45

II. Abschnitt. Von den Rechten der Fremden.

Allgemeine Regeln 52

1. Cap. Von der Berechtigung der Ausländer, in den Staatsdienst zu treten 53

2. Cap. Von der ehelichen Verbindung der Ausländer 53

3. Cap. Von der Erwerbung des Eigenthums . 55

1. Abt. Von den Testamenten 56

2. Abt. Von den Erbschafts-Rechten . . . . . —

3. Abt. Von den Contracten und eingegangenen Verpflichtungen 58

4. Cap. Vom Handel der Ausländer im Allgemeinen 58

Seite

5. Cap. Von der Einschreibung der Ausländer in die Kaufmanns-Gilden 59

III. Abschnitt. Vom Recht des Civil-Standes der Ausländer.

1. Cap. Vom Adel 60
2. Cap. Von dem höhern Bürgerstande 61
3. Cap. Von der Kaufmannschaft 62
1. Abt. Von den Gast-Kaufleuten 67
2. Abt. Von den Reise-Kaufleuten 70
3. Abt. Von den Handlungsdienern der Kaufleute 73
4 Abt. Von der Börse und denjenigen, welche dieselbe besuchen 74

4. Cap. Von den Handwerkern.
1. Abt. Von der Einschreibung in das Gewerk der Handwerker und von dem Austritt aus demselben 75
2. Abt. Von den Abgaben, denen fremde Handwerker unterworfen sind.
1) Abgaben in den Hauptstädten . . . 76
2) Abgaben in andern Städten . . . 79

5. Cap. Von den Seeleuten 80

6. Cap. Von den Kolonisten 81
1. Abt. Von den Standesrechten der Kolonisten . 83
2. Abt. Vom Civilstande der Kolonisten . . . 84

7. Cap. Von den ausländischen Juden.
1. Abt. Von den Rechten der ausländischen Juden 85
2. Abt. Die Gouvernements, welche den russischen Juden als Aufenthaltsort angewiesen worden sind 86

Seite

IV. Abschnitt. Ueber das Civil-Verfahren hinsichtlich der Fremden 88

V. Abschnitt. Criminal-Gesetze.

1. Cap. In wiefern die Criminal-Gesetze in Rußland auf die Fremden Anwendung finden 90

2. Cap. Von den Strafen 91

VI. Abschnitt. Die Art und Weise der Aufnahme in das Unterthanen-Verhältniß und die Wahl eines Standes . . . 93

VII. Abschnitt. Von dem Austritt aus dem russischen Unterthanen-Verhältniß . . . 101

1. Cap. Von den Abgaben der Güter, welche in's Ausland gehen 102

2. Cap. Von der Ausfuhr der russischen Münzen 105

VIII. Abschnitt. Von dem Austritt der Fremden aus Rußland 106

Pflichten, welche Fremde zu erfüllen haben, wenn sie Rußland verlassen wollen 107

Russische Gesetze,

Ausländer betreffend.

Erster Abschnitt.

Von dem Stand der Ausländer in Rußland.

Allgemeine Regeln.

Artk. 1. Alle diejenigen Ausländer, welche nicht nach den vorgeschriebenen Bestimmungen russische Unterthanen geworden, sind als Fremde zu betrachten. (T. 9. 890.)

2. Die Kinder der Fremden, welche in Rußland geboren und in den Civil-Dienst getreten, werden als Eingeborne betrachtet. (T. 9. 891.)

3. Fremde aus allen Nationen, haben, sobald ihre Päſſe in Ordnung, das Recht des Eintritts und des Aufenthalts in Rußland, wenn wegen

eines Krieges mit dem Staate, welchem sie angehören, nicht eine Ausnahme eintritt oder außergewöhnliche Umstände es verbieten. (T. 9. 892.)

4. Fremde Juden, so wie diejenigen Juden, welche aus dem Königreich Polen kommen, können sich nicht nach Rußland übersiedeln, noch als russische Unterthanen aufgenommen werden. (T. 9. 893.)

Erstes Capitel.

Von dem Uebergang über die Grenze.

Erste Abtheilung.

Von den Verbindungen zwischen den beiden Grenzen.

Artk 5. Oesterreichische und Preußische Eigenthümer, deren Besitzthum durch die Grenz-Linie durchschnitten wird, so wie ihre Pächter, Bevollmächtigte, genießen die Freiheit, zu jeder Zeit von einem Gute zum Andern gehen zu können; weshalb ihnen die angrenzenden Provinzial-Behörden Pässe ausstellen dürfen. Diese Pässe genügen für den Uebergang von einem Staat zum Andern und werden von den gegenseitigen Behörden anerkannt. (T. 14. 3. 357. T. 9. 896.)

6. Die gemischten Eigenthümer, so wie ihre Dienerschaft und Bauern, welche auf ihren Gütern leben, haben das Recht, mit ihren Feldinstrumenten und andern zum Ackerbau gehörigen, mit ihrem zum Ackerbau gehörigen Vieh rc., von dem einen Theil ihres von der Grenze durchschnittenen Gutes zum andern zu gehen, oder können von einem Orte zum anderen das Getreide, welches sie gemäht, schaffen, ferner alle Ergebnisse ihrer Güter, Vieh, das ihnen gehört oder ihre Fabrikate, ohne einen Paß zu haben und ohne eine Grund= oder andere Abgabe zu zahlen.

Indeß ist diese Erlaubniß nur für die Ergebnisse des Landes, Fabrikate, Manufakturen derjenigen Güter, welche durch die Grenz=Linie getheilt sind oder nur für diejenigen Bauern, welche einem Eigenthümer angehörend, nicht weiter als eine deutsche Meile von der Grenze entfernt wohnen. (T. 14. 3. 358.)

7. Auch soll der tägliche Grenz=Verkehr auf keine Weise gehemmt werden. (T. 14. 3. 306. u. 359.)

8. Den Kaufleuten und Bauern der Schwedischen, Westerbottnischen oder Nowbottnischen Provinzen ist es gestattet nach dem Gouvernement von Uleaborg und Wasa, mit Päßen des Gouverneurs dieser Provinzen, ohne Consulat=Attest zu gehen.

Diese Erlaubniß dehnt sich jedoch nicht auf die andern Klassen der Einwohner aus. (T. 14. 3. 360.)

Zweite Abtheilung.

Von dem Uebergang derjenigen Reisenden über die Grenze, welche nur für eine gewisse Zeit nach Rußland kommen.

Artk. 9. Alle Ausländer, welche nach Rußland kommen, sei es zu Wasser oder zu Lande, müssen, um die Grenze zu passiren, ihre Pässe von den russischen Gesandschaften oder Consulaten, welche sich am Hofe der fremden Mächte befinden, visirt haben. (T. 9. 894. T. 14. 3. 278. T. 6. 2. 938.)

10. Diejenigen, welche aus fremden Städten oder Orten kommen, wo es weder eine russische Gesandschaft noch Consulat giebt, müssen Pässe von dem Orts-Gouverneur haben. Pässe von niederen Beamten oder Provinzial-Commissarien, von Landräthen oder vom Magistrat ausgestellt, sind nicht zulässig. (T. 14. 3. 287.)

11. Die russischen Gesandschaften und Consulate sind verpflichtet die Pässe ohne Einschränkung in Bezug auf Handel und gegenseitige Industrie auszustellen. (T. 14. 3. 279.)

12. Beamte, welche auswärtigen Gesandtschaften in Rußland zugehören, sowie Couriere und Personen, welche von fremden Mächten mit Aufträgen für die russische Regierung kommen, passiren mit dem von ihrem Hofe oder Ministerium ausgestellten Paß, ohne daß ihnen die Pakete mit Depeschen geöffnet oder fortgenommen werden. (T. 14. 3. 288. T. 6. 2. 939.)

13. Alle Ausländer, von welchem Stande sie sein mögen, welche in Rußland wohnen und welche Pässe empfangen haben um für eine gewisse Zeit in's Ausland zu gehen, haben, wenn sie wieder mit demselben Paß zurückkehren, freien Eintritt. (T. 14. 3. 289.)

14. Fremde Geistliche, welche aus der Türkei kommen, müssen mit Pässen vom russischen Minister, welcher sich in Constantinopel befindet, versehen sein. (T. 14. 3. 290.)

15. Die Grenz-Beamten, bevor sie den geistlichen Auswanderern einen Paß geben, um in das Innere Rußlands zu gehen, sind verpflichtet, sich die Bescheinigungen geben zu lassen, nach welchem Orte sie zu gehen gedenken und zu welchem Zwecke; diese Bescheinigungen müssen der hohen Geistlichkeit gesandt werden, welche sie Sr. Kaiserlichen Majestät in den beiden folgenden Fällen vorlegt:

1) für Emigranten von der hohen Geistlichkeit, d. h. von der Würde eines Erzpriesters, wird der höchste Entschluß eingeholt, ob ihrem Willen irgend einen Ort des Reiches zu ihrem Wohnort zu wählen, gewillfahrt werden darf.

2) So auch für Emigranten von der Würde eines Archimandriten, welche zu ihrem beständigen Aufenthalt eine der Hauptstädte wählen. (T. 14. 3. 299.)

16. Für alle andere Emigranten der Geistlichkeit wird die Entscheidung der heiligen Synode*) eingeholt, ob ihnen der Eintritt und Aufenthalt in dem Reich gestattet ist. (T. 14. 3. 292.)

17. Wenn dem geistlichen Emigranten, welcher nur auf eine bestimmte Zeit nach Rußland kommt, ein Paß um in das Innere des Reiches zu gehen, bewilligt wird, so muß im Paß bemerkt werden, bis zu welcher Zeit er sein Geschäft vollendet haben soll. (T. 14. 3. 294.)

18. Unbedeutende Uebergänge, von zwei nahgelegenen und nur von der Grenze durchschnittenen Orten, können von der höhern Orts-Behörde für Geistliche gestattet werden und besonders für die

*) Die höchste Behörde für kirchliche Angelegenheiten.

Ureinwohner Bessarabiens oder des südlichen Rußlands. (T. 14. 3. 295.)

19. Industrielle und Handwerker, welche mit Flössen und Schiffen von Galizien auf dem Dniester nach der russischen Grenze kommen, müssen mit gültigen Certificaten ihrer Bezirks-Behörde oder des Kreis-Amtes versehen sein und bedürfen keines anderen Passes. (T. 14. 3. 296.)

20. Im Betreff dieser Leute müssen folgende besondere Anordnungen beobachtet werden:

1) Während der Reise ist ihnen nur da an's Land zu gehen gestattet, wo sie ihre Erzeugnisse ausladen. Nur in außergewöhnlichen Fällen, als Schiffbruch oder ähnlichen Unglücksfällen findet eine Ausnahme statt.

2) Wenn ein Individuum der Schiffsmannschaft von dem Schiffe oder Flosse entweichen sollte, so ist der Eigenthümer des Fahrzeuges verpflichtet davon Anzeige an die Orts-Polizei zu machen, bei Vermeidung der Confiscation des ganzen Schiffes mit der Schiffsladung oder des Flosses, auch des Schiffes allein, wenn sich darin keine Ladung befindet.

3) Kein Arbeitsmann darf weiter als bis zum Ausladungsorte oder zu dem Orte, an dem das Schiff ausgebessert wird, in das Innere

Rußlands gehen, ohne daß der Paß mit der Unterschrift des Ministeriums des Innern unterschrieben wäre.

4) Wenn ein solches Individuum mit einem vom Kreis-Amt ausgestellten Paß in einer größeren Entfernung als 1 Werst vom Hafen gefunden wird, soll dasselbe deshalb befragt und zur gesetzlichen Strafe verurtheilt werden. (T. 14. 3. 297.)

21. Alle diejenigen, welche vom Auslande kommen, sind verpflichtet in dem Steuerbüreau ihren Namen, Stand und Ort woher sie kommen, und wohin sie zu gehen gedenken, zu verzeichnen. In gewissen Fällen nur, wenn es die Nothwendigkeit erheischt, wird von der Grenze Begleitung zur Inspicirung der Reisenden mitgegeben, jedoch ohne irgend einen Aufenthalt. (T. 6. 2. 935. T. 14. 3. 298.)

22. Die Pässe der Reisenden müssen am Schlagbaume der Grenze vorgezeigt werden, und wenn sie den oben angegebenen Anordnungen gemäß sind, passiren die Reisenden zu jeder Zeit ohne Aufenthalt, ausgenommen wenn vorher Verbot gegeben worden, jene Person nicht passiren zu lassen. (T. 14. 3. 299.)

23. Die Pässe derjenigen Reisenden, welche

zu Wasser vom Auslande kommen, müssen von dem Offizier des Wachtschiffes unterzeichnet sein. (T. 14. 3. 300.)

24. Wenn ein Ausländer mit einem unvollständigen Paß nach der Grenze kommt, so wird er zurückgeschickt, ohne eine Entscheidung deshalb einzuholen. Verweigert auch die jenseitige Behörde den Reisenden aufzunehmen, so behandelt man ihn wie einen Vagabunden. (T. 14. 3. 306.)

Dritte Abtheilung.

Von dem Uebergange derjenigen Ausländer über die Grenze, welche sich in Rußland niederlassen wollen.

Artk. 25. Ausländern ist es den unten näher bezeichneten Verordnungen gemäß, gestattet, sich in Rußland niederzulassen. —

Wenn die Auswanderer mit vollständigen Pässen nach der Grenze kommen, so erhalten sie von der Grenzbehörde, nachdem diese die Pässe geprüft und in Empfang genommen, einen Cordonschein, welcher namentlich bezeichnet: den Ort von dem sie kommen und zu welcher Zeit sie auf der Grenze waren. Mit diesem Scheine läßt man die Fremden ohne den mindesten Aufenthalt und ohne irgend eine be-

sondere Aufsicht in das Innere des Gouvernements gehen. (T. 14. 3. 309. T. 9. 897. 898.)

Zusatz: Cordonscheine können nur an den Grenzorten ertheilt werden, wo die Erlaubniß den Grenzbehörden durch besondere Instruktionen des Gouvernements geworden und sie dazu autorisirt sind.

26. Alle Fremde, welche nach Georgien kommen, werden nur mit den von russischen Gesandschaften für Georgien visirten Päßen eingelassen. (T. 14. 3. 317.)

Zweites Kapitel.

Von der Visitation der Reisenden und deren Effecten.

Erste Abtheilung.

Von der Visitation und dem Eintritt der Reisenden in Rußland.

Artk. 27. Alle diejenigen, welche vom Auslande kommen, so wie diejenigen, welche dahin gehen, welchen Standes sie seien, können nach der Visitation ihrer Effecten, der sich Niemand, unter welchem Vorwande es auch sei, entziehen darf, passiren. (T. 6. 2. 936.)

28. Diejenigen Personen, welche von frem-

den Mächten als Botschafter, Gesandten, Minister und Geschäftsträger gesandt werden, passiren mit ihrem Gefolge die Grenze ohne visitirt zu werden. (T. 6. 2. 937.)

Anhang: Ferner können frei und ohne Visitation passiren: die Couriere, Diplomaten und andere Personen, welche nach Rußland mit Courier-Pässen fremder Mächte kommen, wie auch diejenigen welche das diplomatische Corps bei Sr. Kaiserlichen Majestät bilden, bei der Gesandschaft in St. Petersburg Angestellte, als: Räthe, Legations-Secretaire und andere, endlich diejenigen Personen, welche von einer fremden Regierung mit besonderen Aufträgen an den Kaiserlichen Hof gesandt werden. — Die Grenz-Beamten sind angewiesen diesen Personen die schuldige Achtung zu erweisen, und jedes Hinderniß oder Aufenthalt zur Weiterreise möglichst zu vermeiden, sobald im Passe bemerkt steht, daß der Reisende zu den oben aufgezählten Personen gehört.

29. Die Reisenden, welche nach Rußland kommen, erhalten von der Grenz-Behörde Bescheinigungen auf einem Stempelbogen im Werth von 50 Kopeken Kupfer, zum Beweise, daß sie sich auf

der Grenze gemeldet und ihre Effecten declarirt haben. (T. 6. 2. 940.)

30. Die Reisenden müssen zu jeder Zeit expedirt werden. (T. 6. 2. 941.)

31. Couriere dürfen ohne Grund nicht aufgehalten werden, sie sollen im Gegentheil sobald als möglich, sei es des Abends oder des Nachts, expedirt werden. (T. 6. 2. 942.)

Zweite Abtheilung.

Von der Visitation der Effecten.

Allgemeine Regeln.

Verordnungen, die Effecten der Reisenden betreffend.

Artk. 32. Unter Effecten der Reisenden versteht man diejenigen Gegenstände, welche die ankommenden Reisenden für ihren eigenen Gebrauch oder für den ihrer Wirthschaft in erlaubter Menge mit sich führen. Geldsorten gehören ebenfalls hierzu. Die Ein- und Ausführung von Papiergeld, ist verboten, ausgenommen von einem russischen Hafen nach dem Andern. (T. 2. 943.)

Zusatz: Die Ausfuhr des Kupfergeldes ist

verboten, es ist jedoch den gemischten Unterthanen gestattet, indem sie die Grenze überschreiten, Zehn Rubel, jedoch nicht mehr mit sich zu führen.

33. Die Verordnungen, in Betreff der Effecten der Reisenden, betreffen alle diejenigen, welche ankommen; ausgenommen hiervon sind die Diplomaten und unten näher bezeichnete Personen, für welche besondere Verordnungen bestehen. Das Zollamt hat bei denjenigen Personen, welche Rußland verlassen, nur darauf zu achten, daß sie nicht Gegenstände, welche zur Ausfuhr verboten, mit sich führen; sonst sind für sie, die Verordnungen für Reisende nicht anwendbar. (944.)

34. Reisende, welche zu Lande nach Rußland kommen, müssen wörtlich die Gegenstände, welche sie mit sich führen, angeben. Kaufleute müssen die Declaration ihrer Waare schriftlich geben. (945.)

35. Reisende, welche zu Meer oder auf Flüssen kommen, übergeben ein Verzeichniß der Collis welche sie haben, mit einer genauen Angabe ihres Inhalts dem Schiffscapitain oder Schiffseigenthümer, welcher sie in einem besonderen Paragraphe in der Declaration verzeichnet. Auf diesen Theil der Declaration beziehen sich alle durch die nachfolgenden Artikel bewilligten Erleichterungen. (946.)

36. Reisende, welche zu Lande anlangen, müssen

bei der Visitation jeden besondern Ort ihrer Equipage, ihrer Koffer, Felleisen, Kasten ꝛc. mit genauer Angabe der darin enthaltenen Effecten nennen, übrigens sind sie für ein Versehen in der Angabe der Gegenstände nicht verantwortlich. (947.)

37. Das Zollamt, nachdem es mit der größten Sorgfalt die Effecten der ankommenden Reisenden, sei es zu Wasser oder zu Lande, visitirt hat, erlaubt denen den Eintritt, welche dazu berechtigt; andern, welche Steuer zu entrichten oder der Confiscation unterworfen sind, müssen ein ihnen vom Zollamt vorzulegendes Protokoll unterschreiben. (948.)

38. Jedem einzelnen Reisenden ist es, mit Rücksicht auf sein Alter, gestattet, steuerfrei, verboten oder nicht verboten, folgende Effecten einzuführen:

1) Pelze und Pelzwerke zum verschiedenen Gebrauch, ein Stück jeder Art.
2) Getragene Kleidungsstücke und Schuhwerk, soviel jeder Reisende bei sich führt.
3) Gezeichnete und genähte, gebrauchte Leinewand, soviel jeder Reisende bei sich führt.
4) Tafelgeschirr und Silber, Fayence ꝛc. Thee und Kaffeegeschirr, Gläser, Becher ꝛc. als Reiseservice, jedoch nur für jede Person aus einem halben Dutzend Gabeln, Löffeln, Tel-

lern, Bechern, Weingläsern, Tassen und andern ähnlichen Gegenständen bestehend; Theekannen, Kaffeekannen, Milchtöpfe und andere ähnliche Gegenstände 1 Stück für die Person. Geschirr, als Schüsseln, Saucieren etc. 2 Stück auf jedes Dutzend kleiner Gegenstände.

5) Silbergegenstände, welche die frei einzuführende Zahl überschreiten, werden nach dem Tarif mit 3 Rubel Silber pro Pfund bezahlt. Im Auslande fabricirte und gebrauchte Gegenstände, können steuerfrei einkommen, in welcher Zahl es sei, wenn sie indeß die den Fremden erlaubte Zahl ergänzen, so sind die andere fremden Gegenstände der Steuer unterworfen.

6) Uhren, Tabacksdosen, Degen, Schmuck in Gold, Silber oder Metall, kleine Gegenstände des Luxus und der Fantasie, 2 Stück für die Person; Pistolen 1 Paar; 1 Gewehr für jeden Wagen. Ringe und andere unbedeutende Gegenstände für Damen, so viel sie davon, bereits im Gebrauch gehabt, besitzen.

7) Wanduhren von Bronze und verschiedene andere Gegenstände, welche nicht zum persönlichen Gebrauch gehören, welche aber zur Ausschmückung oder Meublirung eines Zim-

mers dienen, 1 Stück für die Familie, 1 Paar sobald die Gegenstände aus zwei Stücken zusammengesetzt sein müssen.

8) Alle nicht benannten und zum persönlichen Gebrauch gehörigen Gegenstände, 2 Stück.

9) Reisende, welche zu Lande kommen, können soviel Mund-Provision bei sich führen, als ihnen beliebt. In Betreff derjenigen, welche zu Wasser kommen, richtet man sich nach den Reglements der Capitaine, indem man darauf achtet, nicht den Eintritt irgend eines Getränkes in Tonnen, unter dem Namen: Reisevorrath zu gestatten, und sich gewöhnlich nach den Reglements der Brandweinpacht richtet.

10) Kasten, Koffer, Schachteln, Necessaire, Mäntelsäcke ꝛc., die Effecten der Reisenden enthaltend, sind in jeder Zahl erlaubt.

11) Der Eintritt der Wagen, wenn es deren mehrere sind, in der Form eines Wagens zu 2 Personen, männliche Bedienten nicht inbegriffen, und nur für Reisende, welche zu Lande kommen, ist gestattet; wenn es indeß geschähe, daß unter mehreren Wagen sich einer findet, in dem nur eine Person, so leidet der Eintritt dennoch keine Schwierigkeit.

Obgleich der Eintritt der Wagen, welche zu Wasser kommen, verboten ist, so ist es dennoch den Grenzbehörden erlaubt, sie passiren zu lassen, sobald es sich ergiebt, daß die Wagen in Rußland verfertigt sind. (949).

39. Die Effecten der Reisenden, welche die erlaubte Zahl überschreiten, werden in zwei Arten getheilt:

a) Ueberflüssige Effecten der Reisenden, welche bestehen aus:

1) Den 5 ersten Abtheilungen des vorhergehenden §., welche in jeder Zahl erlaubt sind.
2) Den in der 6 und 7 Abtheilung bezeichneten Effecten, welche in der doppelt von dem Reglement bestimmten Zahl erlaubt sind.

b) Waaren von allen Stoffen, welche nicht geheftet sind und andere Gegenstände, denen nach der vorigen Abtheilung, der Eintritt unter der Eigenschaft der überflüssigen Effecten der Reisenden nicht gestattet werden kann, so wie Wagen, welche die bestimmte Zahl überschreiten. (950.)

40. Ueberflüssige Effecten der Land-Reisenden, zahlen die Steuer nach dem bestehenden Tarif; verbotene Gegenstände dagegen, zahlen die Steuer nach dem Tarif von 1819. Die Steuerbehörden dürfen indeß ohne besondere Erlaubniß den Eintritt dieser letztgenannten Gegenstände, im Steuerwerth

von 200 Rubel Banconoten, nicht erlauben. (951).

41. Sachen, welche als Waaren anerkannt und zu Lande eingeführt werden, unterliegen den allgemeinen Zoll-Vorschriften. (952.)

42. Alle Vorschriften, welche sich auf die erlaubten, über die Grenze eingebrachten, jedoch überflüssigen Effecten der Reisenden beziehen, finden im Allgemeinen nur ihre Anwendung auf solche Gegenstände, welche in Fuhrwerken, wie z. B. Wagen, Kaleschen, Britschkas, Bauernwagen, die zum wenigsten eine Person fassen, die männlichen Bedienten aber nicht mit inbegriffen, ankommen. Werden diese Effekten aber in besondern Fuhrwerken, in sogenannten Fuhrmannswagen oder in leeren Wagen, eingeführt, so sollen sie als Waaren abgeschätzt werden. (953.)

Zusatz. Fortepianos und andere Gegenstände, welche ihres Umfanges wegen in einem besondern Wagen gebracht werden, werden wie einzuführende Waaren betrachtet.

43. Die überzähligen Effecten der Reisenden, welche zur See ankommen, erlegen, wenn sie verboten sind, die Zollabgaben nach dem Tarif von 1819, 100 Rbl. Assign. Steuer für jeden Reisenden oder für jede Familie; der Ueberschuß fällt auf

die Wiederausfuhr. Die erlaubten Gegenstände bezahlen die Steuer ohne Beschränkung der Quantität. Auf Waaren werden die allgemeinen Vorschriften angewendet. (954.)

44. Wenn ein Reisender oder eine Familie, die zu Lande oder zur See ankömmt, zollbare Effecten hat, die nach dem jetzigen Tarif oder nach dem von 1819, nicht den Werth von 25 Rbl. Assign. übersteigen, so soll die zollfreie Einfuhr dieser Effecten zu Lande oder zur See gestattet sein, worüber indeß jedesmal an das Departement des auswärtigen Handels Bericht erstattet werden muß. (954.)

Zusatz. Der zollfreie Eintritt, den dieser Artikel denjenigen Gegenständen gestattet, welche nicht den Zollwerth von 25 Rubel Kupfer übersteigen, erstreckt sich auch auf diejenigen Waaren, welche die Reisenden mit sich führen, wenn diese und die andern Gegenstände die bestimmte Summe nicht überschreiten.

45. Die nicht geheimen Räumlichkeiten, welche die zu Lande ankommenden Reisenden nicht angeben, bedingen keine Abgabe; wird aber eine geheime Räumlichkeit entdeckt, welche nicht angegeben worden ist, so finden auf die gefundenen Effecten folgende Regeln Anwendung.

a) Die geheimen Räumlichkeiten zerfallen in folgende Abtheilungen:

1) Geheime Fächer, welche sich oft in Wagen u. s. w. befinden, welche nicht absichtlich bestellt, und von den Reisenden nicht besonders verschlossen worden sind.

2) Geheime Fächer, welche besonders und ausdrücklich verschlossen worden sind.

3) Doppelte Böden und andere geheime Räumlichkeiten in den Wagen, welche besonders bestellt worden sind.

4) Geheime Räumlichkeiten in den Equipagen an solchen Stellen, wo sie nicht erwartet werden konnten, z. B. doppelte Bretter in den Wagenkasten, hohle Deichseln und andere ähnliche; Kissen und Wagenfutter, welche mit Waaren gefüllt sind.

b) Die Angabe der geheimen Räumlichkeiten kann während der Durchsuchung geschehen; die Sachen, welche sich vorfinden, werden nicht confiscirt, unterliegen aber den Abgaben, denen sie nach ihren Beschaffenheiten unterworfen sind, wenn sie nicht mehr betragen als das Quantum von Effekten, welches den Reisenden gestattet ist.

c) Die Effecten, welche sich in den geheimen Räumlichkeiten 2ter und 3ter Klasse vorfinden,

werden confiscirt, aber der Eigenthümer entrichtet keine Geldstrafe.

d) Die Effecten, welche sich in den geheimen Räumlichkeiten der 4ten Klasse vorfinden, werden confiscirt; man betrachtet sie als Waaren, und der Eigenthümer muß eine Geldstrafe entrichten. Diese Regeln finden auch auf die Reisenden Anwendung, welche zur See anlangen, und da die geheimen Räumlichkeiten in den Schiffen nicht die Reisenden besonders angehen, so finden auf diese die bestehenden Regeln Anwendung. (von 956 ad 61.)

46. Die Equipagen und die Pferde, welche den Reisenden angehören, können nur dann confiscirt werden, wenn man geheime Räumlichkeiten der 4ten Klasse entdeckt. Wogegen den Packwagen, die Judenbauernwagen und andere, die eigens zum Transport bestimmt sind, wie auch die leeren Wagen der Reisenden, welche Effecten enthalten, so wie die ihnen zugehörigen Pferde confiscirt werden; entweder weil sie die oben erwähnten sämmtlichen Räumlichkeiten enthalten oder weil sie Contrebande im Allgemeinen transportiren, wenn der Werth 500 Rubel übersteigt. (962.)

Anmerkung. Postpferde können unter keiner Bedingung confiscirt werden, aber Miethpferde unterliegen der all-

gemeinen Regel, wenn die Contrebande nicht vom Reisenden, sondern vom Fuhrmann eingebracht ist, oder wenn die Reisenden mit Waaren-Transporte kommen.

47. Als Effecten der Reisenden gelten diejenigen nicht, die sich nicht unmittelbar bei ihnen befinden, sondern besonders transportirt werden, die indeß aus besondern Rücksichten, in Gemäßheit einer Entscheidung des Finanz-Ministers, franko oder zollpflichtig eingeführt werden dürfen. Nach Berücksichtigung der Umstände zu den Gegenständen, welchen dieser Vorzug zugestanden werden kann, gehören Bücher, nachdem sie censirt worden sind, Musikalien und musikalische Instrumente, Kupferstiche oder Gemälde, selbst in Rahmen gefaßte, Kunstgegenstände und Seltenheiten, Erbschaften, häusliches Eigenthum solcher Personen, die sich in Rußland niederlassen wollen oder von Russen, die aus dem Auslande kommen; vorausgesetzt jedoch in allen diesen Fällen, daß der Betrag der zu entrichtenden Zollabgaben nicht 3000 Rbl. Assign. übersteigt. Russische Diplomaten, welche nach Rußland zurückkehren, können Sachen von höherm Betrage haben. Zu dieser Klasse von Effecten gehören auch die Collis von Reisenden, welche irrthümlicherweise oder in Folge besonderer Umstände, auf ein anderes Fuhrwerk gerathen sind, als auf welchem sich der Rei-

sende befindet. Diese Begünstigungen können aber in keinem Falle auf Waaren übertragen werden. (963.)

48. Da die Einfuhr verbotener Gegenstände, den Reisenden nur zu ihrem persönlichen Gebrauche gestattet ist, so kann, wenn solche erlaubte oder verbotene Gegenstände ohne Zollstempel in den Magazinen, Laden, Niederlagen zum Zwecke des Verkaufs gefunden die Entschuldigung nicht gestattet werden, daß sie Reisenden abgekauft seien, und sie müssen als Contrebande betrachtet werden. (964.)

Zusatz. Wenn die Effecten, welche bei den Reisenden gefunden werden, als Waaren angesehen werden, sollen sie mit dem Einfuhr-Stempel oder, in Ermangelung desselben, mit dem Stempel, welcher für confiscirte Waaren bestimmt ist, blombirt werden.

49. Wenn ein Reisender erlaubte Gegenstände oder Waaren bei sich hat, die einem Zoll unterworfen sind und er ihn nicht erlegen will, so soll ihm erlaubt sein, sie unmittelbar zurückzusenden oder sie durch seinen Orts-Commissionair wieder ausführen zu lassen, jedoch unter Aufsicht des Zollamts. Ausgenommen von dieser Erlaubniß sind die Gegenstände, welche in den geheimen Räumlichkeiten

der 2ten und 4ten Klasse vorgefunden werden, so wie beim Eintritt verbotener Waaren, welche der Confiscation unterliegen. (965.)

50. Die Regeln für die Effecten der Passagiere erleiden folgende Ausnahmen:

1) Die respektiven Unterthanen genießen das Recht ankommender Reisenden Einmal jährlich; wenn sie öfter nach Rußland kommen, können sie nur die Gegenstände mit sich bringen, welche sie ausgeführt haben. Zu diesem Zweck müssen sie sich jährlich von dem Bezirks-Vorsteher ein besonderes Zeugniß ausstellen lassen, das in denjenigen Zollämtern notirt werden muß, über welche sie ankommen und abreisen, so wie mit einem besondern Register der Gegenstände, die sie aus Rußland ausgeführt haben; damit sie dieselben ohne Hinderniß wieder einführen können.

2) Die Grenzbewohner, welche mit den Zeugnissen der competenten Behörden sich für einen kurzen Zeitraum in Nachbarländer begeben, können nur die Effecten einführen, welche sie ausgeführt haben; alle andern sollen als Waaren betrachtet werden und als solche den Regeln unterliegen, die auf Waaren Anwendung finden.

3) Diese Regel bezieht sich auch auf die Personen, die sich mit Pässen auf bestimmte Zeit nach dem Königreich Polen begeben und wieder zurückkehren.

4) Die Bewohner der Grenzbezirke, die sich mit Pässen für's Ausland, nach fremden Ländern begeben, unterliegen bei ihrer Rückkehr, hinsichtlich der Effecten, dem Reglement der resp. Unterthanen.

5) Die Bedienten der Reisenden dürfen zollfrei nur Bekleidungsgegenstände einführen; für andere Gegenstände, deren Einfuhr erlaubt ist, müssen sie den Zoll erlegen, wenn derselbe mehr als 10 Rbl. Assign. beträgt; es werden ihnen nur 10 Rbl. Steuern von den Gegenständen erlassen, die steuerpflichtig sind. Die Einfuhr verbotener Gegenstände ist ihnen durchaus nicht gestattet; wenn indeß ein Bedienter deren besitzen sollte, die nicht mehr als 5 Rbl. Steuern zu entrichten haben, so sollen sie nach dem Tarif von 1819 frei einpassiren.

6) In Betreff der Feldjäger und Couriere wird das für sie erlassene Reglement beobachtet, eben so wie für die diplomatischen Couriere.

7) In Betreff der Schiffs-Capitaine und der

Schiffsmannschaft, sowie der Kahnführer und Fremden, welche auf Schiffen anlangen, sollen die bestehenden Reglements auf ihre Effecten, Vorräthe, Takelage und Waaren Anwendung finden, jedoch ohne sie in die Klasse der Reise-Effecten zu setzen.

8) Die fremden Fuhrleute, welche ihre Reisen ins Innere von Rußland ausdehnen, sollen außer den Waaren, die sie transportiren, nur die zum täglichen Gebrauche unentbehrlichen Gegenstände mit sich führen, und wenn sie andere besitzen, die nicht Contrebande sind, sollen sie aufbewahrt und bei der Rückkehr zur Wiederausfuhr zurückgegeben werden.

9) Die Postillone und Fuhrleute, welche nur momentan die Grenze überschreiten, um sich nach den Poststationen zu begeben, dürfen keine anderen Gegenstände bei sich haben, als die Kleidung, welche sie tragen und unentbehrliche Sachen. Wenn sie Uhren haben, müssen die fremden Postillone sie bei der Rückkehr wieder ausführen, und die russischen Postillone müssen sie vor ihrem Austritte anzeigen, dürfen sie aber bei ihrer Rückkehr wieder einführen.

10) Kaufleute und Commis, die russische Unter-

thanen sind, und die nicht über die Kaufleute dritter Gilde stehen, dürfen, wenn sie zu Lande, zur See oder auf Flußwegen in's Ausland gehen, bei ihrer Rückkehr, außer den Gegenständen russischen Ursprungs, nur Bekleidungsstücke von erlaubten Sachen, und zwar ein überzähliges Stück von jedem Bekleidungsgegenstande zollfrei einführen, mit Ausnahme der Pelze, von denen ihnen nur Einer gestattet ist, und der Leibwäsche, von denen ihnen eine Auswahl von je einem halben Dutzend gestattet ist, jedoch nicht öfter als zweimal im Laufe eines Jahres.

Anmerkung. Die Kaufleute erster und zweiter Gilde unterliegen den allgemeinen Regeln in Betreff der Reisenden, wobei jedoch in den vorkommenden Fällen die Vorschrift des 4. Art. gegenwärtigen Paragraphs zu beachten ist.

11) Die russischen Fuhrleute dürfen bei der Rückkunft aus fremden Ländern nur Gegenstände, deren sich die Bauern bedienen, in dreifacher Anzahl mit sich führen. Wenn sie Waaren haben, unterliegen dieselben den allgemeinen Zollregeln. Sie können Gegenstände von geringem Werth, die nicht mehr als 5 Rbl. Assign. für den Mann zu entrichten haben, zollfrei einführen.

12) Die Steuermänner, Matrosen, Hafenarbeiter und andere, wenn sie aus Rußland zurückkehren, dürfen nur solche fremde Gegenstände einführen, die das Volk gebraucht und auch nur in doppelter Anzahl. Sie dürfen keine eigentlichen Waaren haben, aber man kann ihnen die zollfreie Einfuhr von Gegenständen gestatten, die nicht mehr als 2 Rbl. Assign. Steuern zu zahlen haben.

Anmerkung. Die kleinen Summen, für welche in diesem Art. die zollfreie Einfuhr gestattet ist, haben nur Bezug auf Gegenstände, die der jetzt gültige Tarif erlaubt, so wie auf Gegenstände, die jetzt verboten sind, die aber nach dem Tarif von 1819 zollpflichtig waren.

13) Die Commis, Fuhrleute, Steuermänner und Matrosen dürfen nicht, unter dem Namen von Vorräthen, fremde geistige Getränke mit sich führen.

14) Die besonderen Vorschriften in Betreff der Dampfboote, bleiben in Kraft

15) Diejenigen, welche sich nach den verschiedenen Häfen des Schwarzen Meeres begeben, haben das Recht, verschiedene Reiseeffecten von Asiatischem Ursprunge, selbst wenn sie verboten sein sollten, bis zum Belaufe von 25 Rbl. Assign. über die oben angegebenen Summen frei von allen Abgaben einzubringen. (970.)

51. Die Verordnungen, welche sich auf die Reise-Effecten beziehen, finden auf alle Europäischen Zollämter und Schlagbäume Anwendung, welche bei dieser Gelegenheit das Recht haben, die Gegenstände, deren Einfuhr sie in den andern Fällen nicht gestatten könnten, gegen Entrichtung der Steuern einzulassen; was aber die eigentlichen Waaren betrifft, welche die Reisenden mit sich führen, und wo die Versteuerung, nach den allgemeinen Regeln, nicht zum Bereich der Zollämter gehört, da können sie nur für eine Gesammtsumme von 200 Rbl. Assign. Steuerbetrag, gegen Entrichtung desselben, passiren lassen, wie groß auch die Zahl der Reisenden sein möge, die zu gleicher Zeit ankommen. Für einen höhern Betrag ist eine höhere Entscheidung erforderlich.

Wenn die Anwendung der oben erwähnten Regel den Zollämtern einen zweifelhaften Fall darbietet, so soll jeder solcher Fall, wenn er auf eine Steuer von mehr als 300 Rbl. Assign. Bezug hat, von dem Bezirks-Vorsteher entschieden werden, welcher an das Departement des auswärtigen Handels Bericht zu erstatten hat. (966)

52. Es ist dem Finanz-Minister vorbehalten, alle besondern Entscheidungen in Betreff der Effecten der Reisenden, so wie die nöthigen General-In-

structionen zu geben, wovon die Zollämter und auch das Publikum, wenn es nöthig ist, in Kenntniß gesetzt werden sollen. (967.)

53. Die Zollbeamten sind verpflichtet sich höflich gegen die Reisenden zu betragen und gemäß der ihrer Person schuldigen Rücksichten; sie sollen Niemandem überflüssige Schwierigkeiten, Unannehmlichkeiten oder Verzögerungen verursachen; und da sie nur ihre Pflicht gegen die Reisenden erfüllen, die sie durchsuchen, so haben sie bei Ausübung ihrer Amtspflichten auch auf eine Gegenseitigkeit der Rücksichten von Seiten der Reisenden Anspruch. (968.)

Dritte Abtheilung.

Von dem Versand der Bücher und den Briefen an Partikuliers.

I.

Von den Zusendungen.

Artk. 54. Zusendungen, welche vom Auslande an Privatpersonen adressirt ankommen, müssen bei der ersten Grenzbehörde visitirt werden und die darauf haftende Steuer zahlen.

Wenn derjenige, welcher sie gebracht, die Steuer bei einem andern Haupt-Zoll-Amte oder Zoll-Nie-

derlage zahlen will und er für jedes Pfund Brutto 5 Rubel Silber Bürgschaft giebt, so ist es erlaubt, nach der Plombirung, sie passiren zu lassen, jedoch unter der Verantwortlichkeit des Einführenden, daß sie nämlich nach dem bezeichneten Zollamt geführt werden. Im Falle, daß der Einführende weder den Zoll zahlen kann oder will, noch eine Garantie giebt, müssen die Waaren auf dem Zollamt bleiben. (T. 6. 2. 958.)

55. Wenn Gegenstände über die Grenze gehen, welche aus dem Auslande kommen, und solchen Personen gehören, die nicht Mitglieder der Kaufmannszunft sind, und diese Gegenstände bei den von dem Eigenthümer gewählten Zollämtern eingehen sollen, so werden dieselben dem Besitzer mit dem Bemerken zurückgegeben, daß, wenn sie nicht bei dem bestimmten Zollamte vorgezeigt werden, oder wenn das aufgedrückte Blei beschädigt werden sollte, die Gegenstände in Gemäßheit des Zoll-Reglements, hinsichtlich des Transportes von der Grenze zur Zoll-Niederlage, behandelt werden. (T. 6. 2. 986.)

56. Wenn die Sendungen zur Post aus dem Auslande kommen, so sind die Grenz-Post-Aemter genöthigt, sie zurückzuhalten und an die örtlichen Zollämter Bericht zu erstatten, in Gemäßheit der folgenden Regeln. (T. 6. 2. 987.)

57. Wenn die Sendungen der Person wiedergegeben werden sollen, die sich in der ersten Grenzstadt befindet, wo dieselben hingebracht worden sind, dann sind die Postämter genöthigt, sie, mit ihrem Stempel gesiegelt, nach dem örtlichen Zollamte zu schicken, welches sie visitirt, und wenn es findet, daß alle Waaren oder Effecten eingeführt werden können, läßt es sie passiren, nachdem es die im Tarif bestimmten Kosten eingezogen. (T. 6. 2. 988.)

Wenn die Sendungen nach andern Städten gerichtet sind, wo es auch ein Zollamt giebt, dann sind die Grenz-Postämter genöthigt, sie, nach Aufdrückung ihres Stempels, nach dem Grenz-Zollamte zu schicken, welches sie, ohne sie zu öffnen, blombirt oder siegelt, je nach Befinden der Umstände, und sie zurücksendet, damit das Postamt sie nach ihrem Bestimmungsorte senden kann, unter der Bedingung, daß sie, nach ihrer dort erfolgten Ankunft, dem örtlichen Zollamt vorgezeigt werden. (T. 6. 2. 989.)

58. Wenn die Sendungen nach einer Stadt gerichtet sind, wo es kein Zollamt giebt, dann schickt sie das Grenz-Postamt durch einen seiner Beamten nach dem örtlichen Zollamte; in seiner Anwesenheit läßt das Zollamt sie visitiren und über-

giebt sie ihm mit einer Quittung, auf welcher die zu erhebenden Kosten angegeben sind; diese erhebt das Postamt der Stadt, nach welcher die Sendungen adressirt sind, bei der Uebergabe an den Eigenthümer und sendet sie auf Kosten der Empfänger der Sendung, dem Grenz-Postamt, welches sie dem Zollamt überweiset. (T. 6. 2. 990.)

Zusatz. Die Art, wie die aus dem Auslande kommenden Effecten, die in Briefen enthalten sind, behandelt werden sollen, findet sich in der Abtheilung der Briefe angegeben. (Art. 1001—13.)

Sendungen, welche mit der Post oder mit Stafetten in's Ausland gehen, können in den Postämtern nur angenommen werden, wenn sie mit dem Zollstempel gesiegelt sind und eine Angabe ihres Inhalts enthalten. (T. 6. 2. 991.)

59. Alle Gegenstände, welche mit der Post oder mit Stafetten aus Grenz- und Hafenstädten in's Innere Rußlands versendet werden sollen, müssen zuerst den örtlichen Zollbehörden vorgelegt werden, die, nachdem sie dieselben visitirt und blombirt haben, Certificate über ihre Absendung ausstellen, und nachdem sie die Preise nach der Anzeige der Absender genannt haben. (T. 6. 2. 992.)

60. Wenn unter diesen Gegenständen sich einige Arschinen Tuch oder Seide rc. befinden, dann

ist der Absender genöthigt, beim Zollamt das Certificat oder den Schein des Verkäufers einzureichen, zum Beweise, daß diese Proben von einem blombirten Stücke abgeschnitten sind. Wenn aber der Absender das Certificat nicht einreicht und erklärt, daß er sich den Schein aus Unwissenheit, nicht vom Käufer hat geben lassen, dann ist das Zollamt genöthigt, indem es ihm den abzusendenden Gegenstand zurückgiebt, eine Quittung zu verlangen, daß das Certificat jedenfalls eingereicht werden wird; aber dann mit einem Zeugnisse der Ortspolizei. Die Bestimmung der Zeit, in welcher das Certificat eingereicht werden muß, hängt gänzlich vom Zollamte ab. (T. 6. 2. 993.)

Zusatz 1. Die in den beiden vorigen Artikeln angeführten Regeln erstrecken sich nicht auf die Stadt Petersburg.

Zusatz 2. Alle Aktenstücke, welche von Privatleuten hinsichtlich der Einreichung von Zusendungen eingereicht werden, so wie die Certificate der Zollämter, müssen auf Stempelpapier von 50 Kop. Kupfer geschrieben werden.

II.

Von Büchern, Zeichnungen und andern Gegenständen, welche der Censur unterliegen.

61. Wenn das Zollamt finden sollte, daß sich unter den zur See oder zu Lande eingehenden Waaren, Bücher, Zeichnungen, geographische Charten, Pläne u. s. w. befinden, so ist es genöthigt, darauf zu achten, daß nach der Visitation Alles in Kisten oder in Pakete gepackt und gestempelt oder blombirt werde, und wenn es dieselben dem Empfänger übergiebt, verpflichtet es ihn durch eine Quittung zur Ausführung des Folgenden:

1) Wenn die Bücher, Zeichnungen u. s. w. aus den Zollämtern St. Petersburg, Riga, Odessa kommen und einem Buchhändler oder Privatmann gehören, der in derselben Stadt wohnt, dann müssen sie unverzüglich der Censur vorgelegt werden.

2) Wenn die Bücher aber aus einem andern Zollamte kommen, dann müssen sie ohne Verzug, sobald die Buchhändler oder Subscribenten sie empfangen haben, der Ortsbehörde vorgelegt werden. (T. 6. 2. 994.)

62. Wenn die Reisenden, die nach Rußland kommen, Bücher zu ihrem eigenen Gebrauche haben, dann entwirft das Zollamt ein vollständiges Register, indem es die Bücher zur Verfügung des Reisenden läßt, aber es verpflichtet ihn schriftlich, dieselben der Revision der Censur oder Ortsverwaltung vorzulegen. (T. 6. 2. 996.)

63. Wenn das Zollamt aus dem Auslande, Zeitungen, Journale und andere periodische Werke empfängt, so ist es genöthigt, ohne sie der Person zu übergeben, an welche sie adressirt sind oder bei welcher sie gefunden werden, sie dem örtlichen Postamt zuzusenden, damit dieses sie den Postdirektoren zuschicke; aber die Preiscourants der Waaren, so wie die Circulärbriefe desselben Inhalts, soll es ohne Hinderniß passiren lassen. (998.)

64. Die Bücher, welche auf der Landgrenze eingebracht werden, sollen nach folgenden Grundlagen behandelt werden.

1) Die Bibeln, Gebetbücher, Diktionaire, Grammatiken sollen den Passagieren gelassen werden.

2) Alle andere Bücher, mit Ausnahme der unten unter No. 3. erwähnten, müssen von den Zollämtern, folgenden, namentlich angeführten Censur-Anstalten zugeschickt werden: die

vom Zollamt zu Polangen, der besondern Censur in Riga; die der ganzen Preußischen und Polnischen Grenze bis Dubno, dem Censurcomité in Wilna; die von Dubno auf der Grenze der Gouvernements Wolhynien, Podolien und dem Gebiete Bessarabien, dem Censurcomité in Odessa.

3) Die Bücher und Blätter, die in polnischer Sprache oder in Polnisch-Russischer, in Polnisch-Französischer und in Polnisch-Deutscher Sprache geschrieben, so wie die Russischen Bücher, die nicht in Rußland gedruckt sind, werden nach der eigens hierüber erlassenen Instruktion behandelt.

4) Russische Bücher, welche in Rußland mit Censur-Erlaubniß gedruckt sind, müssen den Privat-Personen gelassen werden. — (997.)

5) Die Bücher müssen dem Censur-Comité mit der Post franco zugesandt werden.

III.

Von den Briefen.

65. Alle Briefe, welche auf Schiffen von den Capitains, Matrosen und Passagieren eingebracht werden, müssen von den Schiffscapitainen

gesammelt werden, die verpflichtet sind, sie den Schiffs-Inspectoren zu übergeben, und diese wieder sie an diejenigen Post-Aemter zu schicken, welche sich in der Nähe des Hafens befinden; diese versenden sie dann nach den verschiedenen Orten, je nach ihrer Adresse. (T. 6. 2. 1001.)

66. Für jeden der von dem Capitain dem Schiffs-Inspector eingereichten Briefe, müssen 20 Kop. Kupfer bezahlt werden. (T. 6. 2. 1002.)

67. Sollte einer der Schiffer oder Passagiere wünschen, die Briefe selbst an ihre Adressen zu befördern, so bezahlt er für sie an das Post-Amt die bestimmte Summe, worauf diese Briefe gestempelt und ihm übergeben werden. (1003.)

Die Briefe welche man von Rußland aus, auf Schiffe schicken will, die in's Ausland gehen, unterliegen den Wäge- und Porto-Abgaben. Deshalb muß derjenige, welcher Briefe verschicken will, sie zuerst an die Post senden, und nachdem er die bestimmte Abgabe bezahlt, erhält er sie gestempelt. (1004.)

Die Schiffer, Matrosen, Passagiere, welche Briefe bei sich haben, sind ebenfalls nicht von der Bezahlung dieser Kosten befreit. (1005.)

Wenn Jemand bei seiner Ankunft zu Schiffe nach Rußland oder bei seiner Abfahrt von dort, Briefe

verheimlicht und dies von dem Schiffs-Inspector oder einem der Zoll-Beamten entdeckt wird, so wird er zu einer Geldstrafe von 25 Rbl. Kupfer für jeden Brief verurtheilt. (1007.)

Zusatz. Die Briefe, welche im Gepäck und unter den Effecten der Passagiere gefunden werden, die nach Rußland zurückkehren oder in's Ausland gehen, sollen nicht als verhehlte angesehen und einer Geldstrafe unterworfen werden; aber sie werden wie declarirte Briefe betrachtet, wenn das Zoll-Amt findet, daß der Passagier nicht die Absicht hatte sie zu verhehlen. Diejenigen eingeführten Briefe, welche nicht mit dem Post-Stempel versehen sind, müssen mit dem Verzeichniß des Zoll-Amtes dem Post-Amt zugesendet werden, damit dieses den Stempel aufdrückt und es muß dies Verhältniß den Abgebern erklärt werden, damit diese dort das Porto entrichten und ihre Briefe zurückempfangen.

68. Alle vorhergehenden Regeln erstrecken sich nicht auf die Häfen des Schwarzen Meeres und im Allgemeinen auf die Oerter, wo die Quarantain-Vorschriften in Kraft sind. (1009.)

69. Die für die Absendung der Briefe auf Dampfböten erlassenen Bestimmungen, bleiben in Kraft. (1010.)

Zusatz. Die für fremde Briefe zu erlegenden

Kosten, welche in den Artikeln 66 und 67 erwähnt sind, werden durch die Post-Aemter eingezogen, sowohl von den Empfängern der Briefe, wie von den Absendern, aber die Zahlung von 20 Kopeken für jedes Stück, welche den Post-Aemtern nach dem Artikel 66 zukömmt, muß von den Post-Aemtern ausgehen, wohin die Briefe geschickt waren.

70. Alle Briefe, welche aus dem Auslande eingehen und in welchen Geld oder Effecten enthalten sind, müssen als Sendungen angesehen werden; weshalb die Visitation und die Bezahlung der Kosten nach den Regeln, welche in den Artikeln 56 bis 58 angeführt worden sind, vorgenommen werden müssen.

71. Die Zoll-Aemter sind verbunden, von dem Empfang dieser Briefe, Pakete und aller Sendungen überhaupt, den Personen, an welche sie gerichtet sind, eine Anzeige zugehen zu lassen, wenn diese Personen sich in der Stadt befinden, wo das Zoll-Amt ist. (1011.)

72. Wenn aus dem Auslande ein Paket eingeht, ohne Bezeichnung, daß es Geld oder andere Dinge enthält, dies aber aus der äußeren Visitation sich ergiebt, dann sind die Post-Aemter verbunden, sie dem Zoll-Amte zurückzusenden, damit dieses es in Gegenwart des Post-Beamten

eröffnet und wenn darin kein verbotener oder verzollbarer Gegenstand gefunden wird, so übergiebt das Zoll-Amt das Paket ohne Aufschub, nach Auflegung des Stempels, dem Post-Beamten, welcher es überbracht hat; sollte aber Geld oder verbotene und verzollbare Gegenstände gefunden werden, dann muß nach den Regeln, welche hinsichtlich der heimlich eingeführten Waaren erlassen sind, verfahren werden, und die Briefe müssen, nach Auflegung des Zoll-Stempels, ohne Aufenthalt dem Post-Amt zugesandt werden. (1012.)

73. Die Briefe, welche aus dem Auslande mit der Bezeichnung eingehen, daß sie Proben von Tuch, Wolle, oder anderen Stoffen enthalten, müssen durch die Post-Aemter, ohne Aufenthalt und ohne Vorzeigung, beim Zoll-Amte den Personen zugefertigt werden, an welche sie addressirt sind. Wenn sich aber aus dem Umfang dieser Briefe muthmaßen läßt, daß unter dem Namen von Proben, beträchtliche Stücke dieser Stoffe übersendet werden, dann muß das Post-Amt sie dem Zoll-Amt zusenden, welches in Gemäßheit des Artikels 71 zu verfahren hat. (1013.)

IV.

Von der Einfuhr fremder Gelder in Rußland.

Artik. 74. Die Einfuhr der Gold- und Silbermünzen von jedem Betrage, ist zollfrei gestattet, es muß aber deshalb beim Zoll-Amt eine Declaration abgegeben werden, und ist es verboten, bei allen Geschäfts-Abschlüssen im Innern des Reich's, nach fremdem Gelde, wie Thalern ꝛc. zu rechnen. (T. 7. 3. 178.)

75. Es ist nicht erlaubt, in das Innere Rußland's fremde Scheidemünze einzuführen und sich derselben beim Handel oder bei Geschäften überhaupt zu bedienen. (T. 7. 3. 180.)

Die im vorigen Artikel angeführte Bestimmung hat ihre Gültigkeit, mit Ausnahme der polnischen Gulden von hohem Werth und der türkischen Goldmünze in Bessarabien. (T. 7. 3. 181.)

76. Die Rückeinfuhr russischen Gold- und Silbergeldes, so wie des Kupfergeldes, ist zollfrei gestattet, mit Ausnahme der im Auslande nachgeprägten Münzen, deren Einfuhr streng verboten ist. (T. 7. 3. 177.)

Drittes Capitel.

Von der Aufnahme derjenigen Personen, welche aus dem Auslande nach Rußland kommen und namentlich bei den Quarantainen-Anstalten.

Artk. 77. Alle diejenigen, welche vom Auslande nach der Grenze kommen, sei es zu Wasser oder zu Lande, mit Waaren, Thieren ꝛc., oder ohne diesen, von Orten, die als verdächtig erkannt werden oder als bereits inficirt, können nur durch die Quarantainen-Anstalten nach dem Innern des Reiches kommen. (T. 13. 2. 539. T. 14. 3. 307.)

78. Wenn die Quarantainen-Anstalten, der Oertlichkeit wegen, nicht direkt auf der Grenze gelegen sind, so wird ein Quarantaine-Vorposten auf die Grenz-Linie gesetzt, von welchem Orte aus diejenigen, welche daselbst anlangen, unter Bewachung in die Quarantaine-Anstalt geschickt werden. (T. 13. 2. 540.)

79. Mit dem Untergange der Sonne bis zum Wiederaufgang derselben, ist der Vorposten von den Reisenden nicht mehr zu passiren, noch kann derselbe in die Quarantaine-Anstalt eintreten. (T. 13. 2. 542.)

80. Die gewöhnlichen Posten, welche vom

Auslande kommen, werden nur während des Tages desinficirt; diejenigen, welche des Nachts anlangen, bleiben bis zu dem andern Morgen, unter Aufsicht der Beamten in einem dazu bestimmten Orte. Die Estafetten sind hiervon ausgenommen. (T. 13. 2. 573.)

81. Nach der Ankunft der Reisenden in den Quarantaine-Anstalten, werden denselben ihre Pässe Facturen, überhaupt Briefschaften, genommen und werden diese nach den Gesetzen, welche bei den Hafen-Quarantaine-Anstalten feststehen, behandelt. (T. 13. 2. 574.)

82. Die Reisenden müssen mit Attesten versehen sein und beschwören, daß der Ort von dem sie kommen und diejenigen, welche sie passirt haben, frei von ansteckender Krankheit sind und daß sie unterwegs weder Kranke noch Todte gehabt. (T. 13. 2. 575.)

83. Die Personen, Waaren, Wagen und mitgeführten Thiere, werden alsdann in ein eigends dazu bestimmtes Local geführt. (T. 13. 2. 546.)

84. Wenn der Wagenführer, nachdem er die Waaren nach der Quarantaine-Anstalt gebracht, sogleich in das Ausland zurückkehrt, so muß die Declaration für die Waaren von dem Eigenthü-

mer derselben verfertigt sein, oder von einem von demselben dazu Bevollmächtigten. (T. 13. 2. 547.)

Viertes Capitel.

Von den Scheinen, welche den Fremden, um in das Innere des Reichs zu gehen, ausgestellt werden.

Artk. 85. Jeder Fremde, welcher mit einem Paß nach Rußland kommt, muß sich in der ersten Hauptstadt des Gouvernements auf seiner Reise-Route, bei dem Civil-Gouverneur mit seinem Paß melden, und erhält dafür einen andern Reiseschein zur Fortsetzung seiner Reise in das Innere des Reichs. Diesen Reiseschein muß der Reisende in jeder Hauptstadt des Gouvernements, durch welche er reist, erneuern, und muß sich nach der Ankunft mit dem Reiseschein bei dem Civil-Gouverneur melden, von dem er dafür einen Aufenthaltsschein empfängt. In St. Petersburg und Moskau erhalten die Fremden diese Scheine in dem Büreau für die Ausländer. (T. 9. 895. T. 14. 3. Appd. zu 353.)

86. Die Pässe, mit welchen die Reisenden aus dem Auslande gekommen, werden von dem

Gouverneur, bei dem sie sich zuerst gemeldet, zur Aufbewahrung, nach der 3ten Abtheilung der Kanzlei Sr. Kaiserl. Majestät geschickt. (T. 9. 885. T. 14. 3. 343.)

87. Scheine, welche dem Fremden sowohl zur Reise von dem einem Gouvernement in's andere, als auch zu ihrem Aufenthalt im Innern des Reichs, ausgestellt werden, müssen auf einem Stempel-Bogen, im Werth von 50 Copeken Kupfer, für den Zeitraum von einem Jahre sein. Nach Verlauf dieser Zeit, müssen diese Scheine erneuert werden. (T. 14. 3. 344.)

88. In den Hauptstädten, ertheilen die Fremden-Büreaux den Fremden diese Scheine auf 4 verschiedene Arten:

1) Scheine zu dem Aufenthalt in den Hauptstädten für diejenigen, welche zum ersten Male dahin kommen, können gewöhnlich 6 Monate, bis zum ersten Januar und 1 Juli ertheilt werden. (Appd. 18. 1.)
2) Scheine zum beständigen Aufenthalt in den Hauptstädten. (Appd. 18. 2.)
3) Scheine für die Reise in die Bezirke von St. Petersburg und Moskau. (Appd. 18. 3.)

Jeder Reisende, nachdem er einen solchen Schein empfangen, ist verpflichtet, sich bei der

Orts-Behörde zu melden, um einen andern Schein für die Zeit seines Aufenthaltes zu erhalten. Im Falle seiner Abreise, ist der Reisende verpflichtet, der Behörde die Anzeige davon zur gehörigen Zeit zu machen, damit diese den Schein, gegen einen Paß vom Fremden-Büreau, nach der Stadt, wohin der Reisende zu gehen gedenkt, fordert. Wenn der Reisende nach der Hauptstadt zurückkehrt, so giebt die Orts-Behörde seinen Schein für die Rückreise visirt zurück.

4) Scheine für die Reise nach allen andern Orten des Reiches, wohin die Reisenden zu gehen wünschen. (Appd. 18. 4.)

Fremde mit solchen Scheinen versehen, müssen, nach ihrer Ankunft an dem Orte ihrer Bestimmung, sich einen Schein zum Aufenthalt oder zur Weiterreise verschaffen. (T. 14. 3. 345.)

89. Scheine, welche den Fremden zu ihrem beständigen Aufenthalte in den beiden Hauptstädten ertheilt werden, müssen jährlich an dem, von dem Fremden-Büreau für jedes Stadt-Revier, festgesetztem Tage, erneuert werden. Bei Versäumniß, muß für jeden Tag Zwei Rubel Kupfer Strafe entrichtet werden. (T. 14. 3. 346.)

90. Fremde Künstler, welche bei den Kaiserl. Theatern angestellt sind, sind verpflichtet, ihre Scheine bei dem Comptoir der Kaiserl. Theater-Direction vorzuzeigen, welche von dort aus zur Erneuerung in das Fremden-Büreau geschickt werden. (T. 14. 3. 347.)

91. Alle fremden Handwerker, Arbeitsleute, welche nach der Hauptstadt gekommen, und welche zum ersten Male, Scheine für Unterthanen fremder Mächte zu ihrem Aufenthalt erhalten haben, so wie diejenigen, welche beständig mit solchen dort leben, müssen nothwendig beim fremden Gewerk als Handwerker, Gesellen oder Lehrlinge eingeschrieben werden, und die Quittungen, daß sie sich in das Gewerk haben einschreiben lassen, müssen vom Altmeister, unter Beilegung des Gewerksstempels, unterzeichnet sein. Diese Quittungen müssen in der für die Erneuerung der Scheine bestimmten Zeit bei dem Fremden-Büreau vorgezeigt werden. Die Meister müssen zum Belag, daß sie alle Kron-Abgaben des verflossenen Jahres ohne Rückstand bezahlt haben, außer dem angeführten Scheine, noch besondere, in deutscher Sprache gedruckte Quittungen des Gewerks, vorzeigen und diese Scheine und Quittungen müssen dann zusammen mit den Scheinen an dem in der Liste bestimmten

Tage wieder, bei Strafe von Zwei Rubeln Kupfer, für jeden versäumten Tag, vorgezeigt werden. (T. 14. 3. 348.)

92. Diejenigen fremden Handwerker, welche durch Alter oder aus Schwäche verhindert sind ihrem Handwerk vorzustehen, oder diejenigen, welche verarmt und von der Abgabe befreit sind, können sich zwar durch ihre Hände-Arbeit zu ernähren suchen, dürfen aber weder Gesellen, noch Lehrlinge halten und sind verpflichtet, bei Erneuerung ihrer Scheine, noch eine besondere Bescheinigung des Fremden-Gewerks mit der Unterschrift des Gewerk-Vorstehers und des Altmeisters versehen, und unter Beilegung des Stempels, vorzuzeigen. (T. 14. 3. 349.)

93. Die Frauen und Kinder der Fremden, welche entfernt von ihren Ehemännern oder Eltern wohnen, müssen besondere Scheine von dem Fremden-Büreau haben. Im Falle des Todes eines der Glieder der Familie, das sowohl in dem gemeinschaftlichen Schein, als auch auf einem Schein allein angeschrieben war, muß eine Bescheinigung des Pastors, mit dem Aufenthalts-Scheine vorgezeigt werden, damit der mit Tode Abgegangene aus der Liste gestrichen werden könne. (T. 14. 3. 350.)

94. Fremde Apotheker, ihre Diener und fremde Hebammen, welche ihre Diplome zur Aus-

übung ihres Geschäfts von dem Physicat erhalten, sind verpflichtet, diese mit dem Abgabe-, Taxe- und Aufenthalts-Schein für die Hauptstadt, dem Fremden-Büreau vorzuzeigen. (T. 14. 3. 351.)

95. Fremde sind, bei der Reise von einem Orte des Reiches in den anderen, am Schlagbaume, so wie bei der Ankunft in ihre Wohnungen, in Betreff der Meldung ihrer Pässe, verpflichtet, sich den allgemeinen, für die russische Unterthanen ertheilten Verordnungen zu unterwerfen. (T. 14. 3. 352.)

96. Wenn die Aufenthaltsscheine oder Scheine zur Abreise den Fremden ertheilt werden, muß ihnen noch ein in fremder Sprache gedrucktes Reglement, die Scheine und Pässe betreffend, gegeben werden.

Dasselbe enthält zur Kenntnißnahme eines Jeden, im Kurzem die Verordnungen wegen der Certificate und Pässe, und der Inhaber wird im Falle der Uebertretung zur Verantwortlichkeit gezogen. Ein jeder dieser Bogen kostet 25 Kopeken Kupfer. (T. 14. 3. 353. 354.)

97. Fremde, welche in der Gilde oder als Gast-Kaufleute eingeschrieben sind, müssen für die Gilde vorgeschriebene Pässe, in denen sie eingeschrieben sind, haben, sobald sie aber daraus schei-

den, sind sie verpflichtet, sich einen Aufenthalts-Schein in Rußland zu verschaffen. (T. 14. 3. 355.)

98. Schäfer und Hirten empfangen ihre Aufenthalts-Scheine vom Civil-Gouverneur. (T. 14. 3. 356.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten der Ausländer.

Allgemeine Regeln.

Artk. 99. Fremde, welche sich persönlich in Rußland aufhalten oder ihre Güter daselbst haben, sind den russischen Gesetzen unterworfen und genießen auch ihren Schutz. (T. 9. 902.)

100. Alle Ausländer, welche in Rußland wohnen und Geld zu empfangen haben, sind verpflichtet, russisches Geld zu nehmen und selbst, wenn in dem gegenseitigen Contract, die Zahlung in Silber-Geld bestimmt ist, können sie nicht Papier-Geld zum Tages-Cours refusiren. (T. 8. 3. 162.)

Erstes Capitel.

Von der Berechtigung der Ausländer, in den Staatsdienst zu treten.

Artk. 101. Es ist den Ausländern gestattet, in den russischen Militairdienst zu treten und im Gebiete des öffentlichen Unterrichts ein Amt zu bekleiden, aber sie sind vom Civildienst ausgeschlossen, ausgenommen: (T. 3. 5. T. 9. 904.)

1) Wenn sie durch den Ort ihrer Erziehung, den Anspruch auf eine Rangklasse erlangen, und im Allgemeinen, wenn sie ihre Studien vollendet haben, deren Einrichtung die Aufnahme in den Dienst gestattet, abgesehen von der Geburt und dem Stande.
2) Wenn sie nach der vorgeschriebenen Weise die gelehrten oder akademischen Grade erlangen. (T. 3. 5 und 8.)

Zweites Kapitel.

Von der ehelichen Verbindung der Ausländer.

Artk. 102. Es ist den Personen, welche

sich zu einer christlichen Confession bekennen, gestattet, Ehen in Rußland nach den Vorschriften und Gebräuchen ihrer Kirche zu schließen, ohne vorher die Erlaubniß der Civil-Behörde einzuholen. (T. 10. 48.)

103. In allen christlichen Confessionen werden die Ehen nach den Gebräuchen der Kirche vollzogen, welcher die Brautleute angehören und zwar von dem competenten Geistlichen. Indeß sind die Ehen gültig, wenn sie, in Ermangelung eines Priesters von der Religion des zu verehlichenden Paares, von einem Griechisch-Russischen Priester vollzogen werden; im letztern Falle kann die Einsegnung und Auflösung der Ehe, nur nach den Vorschriften und Gebräuchen der Griechisch-Russischen Kirche stattfinden. (T. 10. 52.)

104. Nichtig sind die von katholischen Priestern eingesegneten Ehen, sobald die Vermählten, oder einer derselben, der Griechisch-Russischen Religion angehört und die Ehe nicht nochmals von einem Geistlichen dieser Religion eingesegnet wird. (T. 10. 57.)

105. In den wiedererworbenen Provinzen Polens, werden Ehen zwischen Personen verschiedener Religion, von denen keine der Griechisch-Russischen Religion angehört, von dem Geistlichen der Religion vollzogen, welcher die Braut angehört.

Wenn der katholische Priester sich weigert, die Ehe einzusegnen, kann sie vom Geistlichen der andern Confession vollzogen werden. Von den in der Ehe erzeugten Kindern, müssen die Söhne nach der Religion des Vaters, die Töchter nach der der Mutter getauft werden, wenn nicht vor der Ehe ein anderes Abkommen getroffen ist. (T. 10. 58.)

106. Kriegsgefangene, welche eine Russische Frau von rechtgläubiger Religion geheirathet haben, müssen, ehe sie Rußland verlassen, erklären, ob sie zurückkommen wollen, um mit ihrer Frau zu leben. Im Falle sich seine Abwesenheit über zwei Jahre verlängert, ist es der Frau gestattet, eine andere Ehe zu schließen.

Drittes Capitel.

Von der Erwerbung des Eigenthums.

Artk. 107. Fremde können weder Güter mit Bauern, noch Leibeigne besitzen, wenn sie auch in russischen Diensten stehen und Zeugnisse ihres fremden Adels haben. Ausnahmen finden nur statt, wenn die Fremden durch höheren Befehl in den russischen Adelstand erhoben sind. (T. 9. 908.)

108. Fremde können bevölkerte Landgüter außerhalb der Stadt, weder erlangen noch besitzen, mit Ausnahme derjenigen Orte, denen es durch besondere Privilegien gestattet ist und denjenigen Personen, welche besondere Privilegien deshalb erhalten. (T. 9. 909.)

Erste Abtheilung.

Von den Testamenten.

Artk. 109. Es ist Fremden gestattet, ihre Güter sowohl anderen Fremden, als auch russischen Unterthanen zu vermachen. (T. 9. 913.)

Zweite Abtheilung.

Von den Erbschafts-Rechten.

Artk. 110. Die Erbfolgeordnung des Ausländers, ist durch die allgemeinen für die Einheimischen erlassenen Regeln bestimmt, mit folgenden Ausnahmen:

1) Die Aufforderungen, welche an die Erben eines in Rußland verstorbenen Ausländers erlassen werden, ergehen in den Russischen Zeitungen, die in deutscher Sprache erscheinen. (T. 10. 718.)

2) Der Zeitpunkt für die Geltungmachung der

Ansprüche an die Güter von Fremden, welche in Rußland nachgelassen sind, hinsichtlich derer, welche in Europa oder in einem andern Welttheile wohnen, ist auf zwei Jahre festgesetzt, von der Zeit der Erledigung der Erbschaft an gerechnet. (T. 10. 768.)

3) Wenn ein Fremder Leibeigene erbt, ist er verbunden, in Zeit von einem halben Jahre, sie der Person abzutreten, welche das Recht hat, sie zu besitzen; anderfalls fallen sie dem öffentlichen Schatze ohne Entschädigung zu.

4) Wenn ein Fremder Mobiliar-Vermögen erbt, kann er es aus dem Staat führen, jedoch mit Beobachtung der in diesen Betreff über die Ausführung von Gütern durch Fremde, die aus dem Russischen Unterthanen-Verhältniß treten, vorgeschriebenen Regeln. (T. 9. 915.)

5) Die perpetuellen Renten, die in's große Buch der öffentlichen Schuld, auf dem Namen eines Ausländers eingetragen sind, der ohne Testament verstorben ist, gehen auf seine Erben über, nach den Gesetzen desjenigen Landes, dessen Unterthan er ist. (T. 10. 746. T. 11. 87.)

Dritte Abtheilung.

Von den Contracten und eingegangenen Verpflichtungen.

Artk. 111. Fremde können Contracte schließen, Obligationen unterschreiben, sowohl unter sich, als auch mit russischen Unterthanen; damit dieselben aber volle Gültigkeit haben, müssen alle wesentliche Anordnungen, und von der russischen Regierung vorgeschriebenen Formen beobachtet werden. (T. 9. 912.)

Viertes Capitel.

Vom Handel der Ausländer im Allgemeinen.

Artk. 112. Es ist Fremden gestattet, in Rußland mit Hornvieh aus Tyrol, der Schweiz, Holland und England, Handel zu treiben, ohne daß sie sich in die Kaufmannsgilde einschreiben lassen. (T. 11. 2. 292.)

113. Ausländer, welche sich mit der Anfertigung von Maschinen chemischer Composition, (mit der von Farbestoffen) oder anderer Apparate beschäftigen, die den Fabriken nothwendig sind, brauchen keine Certificate, wenn sie diese Erzeugnisse nur in ihren Etablissements verkaufen. (T. 11. 2. 293.)

114. Die Ausländer, welche in Finnland oder im Königreich Polen eingeschrieben sind, können in Rußland nur mit ordentlichen Certificaten Handel treiben. (T. 11. 2. 148.)

Fünftes Capitel.

Von der Einschreibung der Ausländer in die Kaufmanns-Gilden.

Artk. 115. Ausländer, welche den russischen Unterthaneneid geleistet haben, können sich in die Gilde einschreiben lassen, ganz in der Weise, die für die Einschreibung russischer Unterthanen festgesetzt, und ohne die Erlaubniß des Senats nachzusuchen. (T. 11. 2. 22.)

116. Ausländern, welchen es gestattet ist, Fabriken und Manufakturen in den Städten und den Distrikten zu errichten, so wie sich temporair in die Gilden einschreiben zu lassen, ohne daß sie in das russische Unterthanenverhältniß treten, können nur nach ausdrücklicher Erlaubniß der Civil-Regierung eingeschrieben werden. (T. 11. 2. 23.)

Dritter Abschnit.

Vom Recht des Civil=Standes der Ausländer.

Erstes Capitel.

Vom Adel.

Artk. 117. Obgleich Diplome und öffentliche Urkunden anderer Regierungen als Bestätigungen des fremden Adelstandes gelten, so verleihen sie dennoch nicht den Russischen Adel, wenn die Fremden nicht die Bestätigung nach der vorgeschriebenen Weise erhalten. (T. 9. 49.)

118. Adlige Ausländer, welche in den Russischen Adelstand aufgenommen worden sind, werden in das genealogische Buch des Adels des Gouvernements eingetragen, das sie gewählt haben. (T. 9. 968.)

119. Adlige Ausländer, die den Russischen Unterthaneneid geleistet haben und welche die nöthigen Urkunden besitzen, um ihre adlige Abstammung zu beweisen, können auf Befehl des dirigirenden Senats, in den Civil-Dienst treten und Stellen als Kanzlisten der dritten Klasse erhalten. (T. 9. 9.)

Zweites Capitel.

Von dem höhern Bürgerstande.

Artk. 120. Ausländer wie: Gelehrte, Künstler, Kapitalisten, Eigenthümer angesehener Etablissements, (Fabriken, Manufakturen) können in den höhern Bürgerstand aufgenommen werden, nach folgenden Bestimmungen. (T. 9. 911.)

121. Der höhere, persönliche Bürgerstand, kann den vorgenannten Ausländern bewilligt werden, wenn sie auch nicht in's Russische Unterthanenverhältniß getreten sind, sobald der Finanz-Minister, in Betracht der von ihnen dem Staate zu erwartenden Vortheile, sich für sie interessirt. (T. 9. 318.)

122. Die vorgenannten Fremden können ihre Aufnahme in den höhern Bürgerstand, nur

nach den vorgeschriebenen Regeln nachsuchen. (T. 9. 369.)

123. Die vorgenannten Fremden, die nach dem vorigen Artikel das höhere, persönliche Bürgerrecht erlangt haben, können um Verleihung des erblichen, höhern Bürgerrechts einkommen, wenn sie in's Russische Unterthanenverhältniß getreten und zehn Jahre mit Genehmigung der Behörde darin verblieben sind. Solche Bürger, welche 10 Jahre dem höhern Bürgerstande angehören und nicht den Unterthaneneid leisten wollen, dürfen die Behörde ersuchen, ihren Kindern (wenn diese in das Russische Unterthanenverhältniß getreten sind das höhere Bürgerrecht zu verleihen.)

Drittes Capitel.

Von der Kaufmannschaft.

Artk. 124. Das Recht, Handel in Rußland zu treiben, steht folgenden fremden Kaufleuten zu:

1) den Gast-Kaufleuten.

2) den Reise-Kaufleuten. (T. 11. 2. 114.)

125. Gastfremder heißt derjenige ausländische

Kaufmann, der, um Vortheile des Großhandels zu genießen, in einer Seestadt oder Grenzstadt in's unvollständige russische Unterthanenverhältniß tritt.

126. Jeder Ausländer, der in Rußland Großhandel treibt, ist ein Reise-Kaufmann. (T. 11. 115.)

127. Jeder Ausländer, der als Gast- oder als Reise-Kaufmann, Handel in Rußland treiben will, darf es weder öffentlich noch heimlich mit einem in Rußland wohnenden Ausländer thun. (T. 11. 2. 117.)

128. Sie sind verpflichtet, ihre Waaren nur den russischen Kaufleuten erster und zweiter Klasse, oder den Bauern, die den Handel mit den Certificaten der beiden ersten Klassen treiben, zu verkaufen oder mit diesen auszutauschen. (T. 11. 2. 118.)

129. Der Gastfremde oder Reise-Kaufmann, der Waaren im Großen eingekauft hat, darf sie unter keinem Vorwande im Einzelnen verkaufen oder austauschen; eben so wenig wie die brieflich bestellten Waaren aus dem Auslande, von den Ausländern unter sich verkauft oder ausgetauscht werden dürfen. (T. 11. 2. 119.)

130. Ausländer, welche Versuche machen sollten, die obigen Regeln zu verletzen, verfallen in

eine Geldstrafe, wenn es entdeckt wird. (T. 6. 2. 120. 130.) Wenn der Gastfremde oder Reise-Kaufmann brieflich etwas aus dem Auslande bestellt, nicht für den Handel, sondern für seinen eigenen Gebrauch oder den der anderen Personen, kann er es zu diesem Zwecke thun, ohne die Vermittelung der russischen Kaufleute. (T. 11. 2. 121.)

132. Ausländern, die in Rußland wohnen und die nicht in die Korporation der Gastfremde oder der Reise-Kaufleute aufgenommen sind, ist es verboten, Großhandel oder Kleinhandel zu treiben, so wie an den Börsengeschäften Theil zu nehmen. Ausgenommen sind die Künstler, denen es erlaubt ist, ihre Werke zu verkaufen. (T. 11. 2. 122.)

133. Kein Ausländer hat das Recht, sich in die Gilden einschreiben zu lassen, wenn er nicht in das vollständige, russische Unterthanenverhältniß aufgenommen ist. (T. 11. 2. 123.)

134. Es ist den Ausländern, die nicht Gastfremde sind und welche ihre Kapitalien, ihre Kunst oder ihr Handwerk nach Rußland zu verlegen wünschen, gestattet, Fabriken und Manufakturen anzulegen und sich in die Gilden einschreiben zu lassen, wenn sie die für die letztern bestimmten Abgaben bezahlen, ohne in das zehnjährige Unterthanenverhältniß zu treten; aber vor dem Ablaufe die-

ser Zeit müssen sie in das russische Unterthanenverhältniß aufgenommen sein oder sie müssen ihre Niederlassungen verkaufen. — Diese fremden Fabrikanten dürfen nur mit ihren eigenen Erzeugnissen in der Ausdehnung Handel treiben, welche die Gilde gestattet, in der sie eingeschrieben sind. Der Finanz-Minister hat das Recht, ihnen Abgabenfreiheit auf drei Jahre zu bewilligen; dies geschieht nur Einmal für Eine Person; jedoch in Betracht des besondern Nutzens, der von einem Etablissement zu erwarten wäre, kann die Abgabenfreiheit verlängert werden, jedoch nie über zehn Jahre hinaus (T. 5. 2. 481. T. 9. 910. T. 11. 2. 124.)

135. Diejenigen, welche nicht in die Liste der Gastfremden eingeschrieben sind, und die sich temporair in die Gilden einschreiben lassen wollen, um Fabriken oder Manufakturen zu errichten, müssen sich an den Finanz-Minister wenden, welcher ihnen für drei Jahre Abgabenfreiheit bewilligen kann. (T. 5. 2. 480.)

136. Ausländer, die Besitzer von Fabriken sind, und die aus dem Königreich Polen kommen, um sich in den Grenz-Gouvernements oder in den innern Gouvernements niederzulassen, können in den Städten und in den Umgebungen Tuch-Fabriken anlegen, ohne sich in die Gilde für zehn

Jahre einschreiben zu lassen, in denen sie frei von allen Abgaben sind. (T. 5. 2. 483.)

137. Dasselbe Vorrecht genießen die Ausländer, die schon einige Zeit in Rußland wohnen und Tuchfabriken errichten oder Handwerker und Arbeiter aus dem Königreich Polen dahin führen. (T. 5. 2. 484.)

138. Ausländern, die nicht den Unterthaneneid geleistet haben und die geregelte Certificate für ihren Aufenthalt besitzen, (mit Ausnahme der Juden) ist es gestattet in alle Handwerker-Corporationen des Reichs zu treten, nachdem sie die Genehmigung der örtlichen Finanz-Kammer erlangt haben. Aber in diesem Falle sind sie nach der Art ihrer Beschäftigung, von der Zeit ihrer Einschreibung in die Corporation an, allen Regeln and Lasten unterworfen, die für die Russischen Handwerker bestehn, mit Ausnahme der Rekrutirung, der persönlichen städtischen Dienste und der Kopfsteuer. Dafür werden sie mit einer andern Abgabe belegt und genießen noch einer Erleichterung in Gemäßheit der im Abgaben-Reglement erlassenen Vorschriften. (Ar. 432. 449. T. 11. 2. 125.)

139. Die Ausländer, welche in den Fabriken und Manufakturen sind, können in denselben mit ihren Certificaten bleiben, ohne sich in die Ge-

werks=Corporation einschreiben zu lassen und ohne eine Abgabe zu bezahlen. Dasselbe Recht geniessen die Handwerker und Arbeiter (mit Ausnahme der Juden) die von russischen Fabrikanten aus dem Auslande eingeführt werden. (T. 11. 2. 126.)

140. Ausländer, welche nicht in den Gilden eingeschrieben sind, und keinen Stand gewählt haben, können keine Geschäfte mit dem Staat eingehn; aber solche Ausländer, die Fabriken oder Manufakturen besitzen, können Liferanten, indeß nur ihrer eigenen Produktionen sein. (T. 11. 2. 127.)

Zweite Abtheilung.

Von den Gast-Kaufleuten.

Artk. 141. Die Gastkaufleute können in allen Städten des Reiches Häuser erwerben. (T. 11. 906.)

142. Es ist den Gastkaufleuten gestattet, zu ihrem Dienst oder andern Arbeiten, Bedienten und Tagelöhner zu werben, nach den allgemeinen für nicht adelige Russen erlassenen Vorschriften. (T. 9. 907.)

143. Die Gastkaufleute können nur in den See- und Grenzstädten, wo sie eingeschrieben sind, ihren Wohnsitz aufschlagen oder Handel treiben. (T. 11. 2. 128.)

144. Der Gastkaufmann, welcher in den Genuß der Vortheile des Großhandels zu treten wünscht, ist verbunden, sich ein Kaufmanns-Patent von die Gilde ausstellen zu lassen, gegen Erlegung des bestimmten Preises so wie der Gebühren, die er an die Stadt zu erlegen hat, in welche er eingeschrieben ist; jedoch wird er nicht den Wahlen für die städtischen Aemter unterworfen. Wenn er dies Patent dem Stadtrath vorlegt, so muß er eine schriftliche Verpflichtung eingehn, daß er keinen Ausländer, der in Rußland wohnt, zum Theilnehmer seines Handels annehmen wird; entgegengesetzten Falls wird er verantwortlich. (T. 11. 2. 129.)

145. Dem Gastkaufmanne ist es nicht gestattet, Waaren zum Verkauf nach andern Russischen Städten oder Dörfern, für eigene Rechnung zu schicken, mit Ausnahme der drei großen Messen zu Korenaja, Nischny-Nowgorod und Irbit. (T. 11. 2. 130.)

146. Der Gastkaufmann hat das Recht, im ganzen Reiche Waaren im Großen zur auswärtigen Versendung bei den Russischen Kaufleuten, bei den Eigenthümern und bei den Bauern, die, mit dem Patent der drei ersten Klassen Handel treiben, in den Städten und Flecken zu kaufen; aber

immer nur bei den Kaufleuten; nie aber dürfen sie dieselben einzeln in den Dörfern verkaufen. (T. 11. 2. 131.)

147. Den Gastkaufleuten steht das Recht zu, alle auf diese Weise gekauften Waaren in die Häfen oder ins Ausland zu senden. (T. 11. 2. 132.)

148. Der Gastkaufmann hat das Recht, aus dem Auslande erlaubte Waaren auf schriftliche Bestellung kommen zu lassen; aber er darf sie nur en gros an der Börse oder in der Stadt verkaufen. (T. 11. 2. 133.)

149. Weder persönlich noch durch seine Commis darf der Gastkaufmann im Einzelnen eine Waare verkaufen, weder im Laden, noch im Magazin, noch im Keller, noch in seiner Wohnung oder auch durch Hausiren. (T. 11. 2. 134.)

150. Der Gastkaufmann hat das Recht, in allen Gouvernements des Reichs, Fabriken zu errichten, zu erwerben und zu unterhalten, aber nur gegen besondere Erlaubniß die nur solchen Etablissements bewilligt wird, deren Nutzen anerkannt ist und die nur nach höchster Bestätigung ertheilt werden kann. (T. 11. 2. 135.)

151. Der Gastkaufmann, der Fabrikant ist, kann alle Gegenstände oder Instrumente, die für sein Etablissement nöthig sind, im Auslande kaufen

oder aus dem Auslande kommen lassen, seine Erzeugnisse im Großen, sowohl in den Städten wie in den Fabriken verkaufen oder sie für seine oder fremde Rechnung ins Ausland senden, sowohl in seinem Namen wie durch Vermittelung russischer oder fremder Kaufleute. Um indeß Mißbrauch zu verhüten, müssen alle Sachen mit dem Stempel oder Siegel der Ortsbehörde versehen sein. (T. 11. 2. 136.)

152. Es ist dem Gastkaufmanne gestattet, Wechselhandel sowohl an der Börse wie mit ausländischen Häusern zu treiben. (T. 11. 2. 137.)

153. Der Gastkaufmann darf weder mit den Kaufleuten der 3ten Klasse, noch mit den Bauern, die mit den Patenten der 3ten und 4ten Klasse handeln, noch mit Bürgern oder Personen andern Standes, Wechselgeschäfte treiben. (T. 11. 2. 138.)

Dritte Abtheilung.

Von den Reise-Kaufleuten.

Artk. 154. Die Reise-Kaufleute dürfen Großhandel nur an der Börse oder an der Zolllinie treiben, aber nie im Innern der Stadt. (T. 11. 2. 139.)

155. Der Reise-Kaufmann kann nur in dieser Eigenschaft während einer Zeit von 6 Mo-

naten, vom Tage der Ankunft an gerechnet, an der Börse oder am Zollamt Handel treiben. Deshalb muß, wenn er zu Land oder zur See an die Grenze kommt, die Ortsbehörde seinen Paß visiren und die Zeit und den Ort seiner Ankunft angeben. (T. 11. 2. 140.)

156. Wenn der Reise-Kaufmann länger als ein halbes Jahr an der Börse bleibt, ist er genöthigt, sich ein Kaufmanns-Patent 2ter Klasse zu verschaffen und die städtischen- und Provinzial-Abgaben zu bezahlen. (T. 11. 2 141.)

157. Wenn der Reise-Kaufmann länger als ein Jahr an der Börse bleibt, muß er, um Handel zu treiben, in die Rechte und Pflichten des Gastkaufmanns treten, d. h. sich ein Patent eines Kaufmanns zweiter Gilde verschaffen, indem er nach dem Art. 144 eine schriftliche Verpflichtung eingeht; entgegengesetzten Falls ist er genöthigt, das Reich zu verlassen oder in demselben als nicht Handel treibender Ausländer zu verbleiben. (T. 11. 2. 142.)

158. Dem Reise-Kaufmann ist es verboten, in den ersten sechs Monaten seines Aufenthalts an der Börse oder an der Zolllinie zum zweiten Male Waaren kommen zu lassen, mit Ausnahme des weiter oben im Art. 131 in Bezug auf die zum

eigenen Gebrauch bestellten Waaren angegebenen Falles. (T. 11. 2. 143.)

159. Dem Reise-Kaufmann ist es gestattet, während eines Jahres vom Tage der Ankunft an gerechnet, die Waaren, welche er mit sich gebracht hat, an der Zolllinie oder an der Grenze zu verkaufen, aber nur en gros und nur an Kaufleute erster und zweiter Gilde; und er soll auch nur bei ihnen Waareneinkäufe im Reiche machen können. (T. 11. 2. 144.)

160. Jede andere Art des Handels, sowohl en gros wie en detail, ist dem Reise-Kaufmann gänzlich verboten. (T. 11. 2. 145.)

161. Alle vorigen Regeln erstrecken sich auf die Kommissionaire, Supercargos und die Schiffs-Capitaine; ausgenommen davon sind:

1) die Künstler, denen es gestattet ist, alle ihre Werke zu verkaufen,
2) die Schiffer und Matrosen, welche die Erlaubniß haben, alle Waaren zu verkaufen, die ihnen gehören und welche einzeln in dem Zoll-Reglement aufgeführt sind. (T. 11. 2. 146.)

162. Im Falle die Reise-Kaufleute, die Kommissionaire, die Supercargos und die Capitaine fremder Schiffe gegen diese Regeln ver-

stoßen, sollen sie zu der im Reglement der Abgaben vorgeschriebenen Strafe verurtheilt werden. (T. 15. 147.)

Vierte Abtheilung.

Von den Handlungsdienern der Kaufleute.

Artk. 163. Ausländer können weder einfache Handlungsdiener, noch Disponenten, weder bei russischen Kaufleuten, bei Gast-Kaufleuten noch bei Reise-Kaufleuten sein, wenn sie sich nicht vorher als fremde Kaufleute haben einschreiben lassen, unter der Bedingung, daß ihre Handlungsweise, der ihnen ertheilten Vollmacht gemäß, nicht das den Gast-Kaufleuten vorgeschriebene Bereich überschreite. Ausländer, welche nicht in die Klasse der Kaufleute eingeschrieben sind, können nicht Handlungsdiener sei. (T. 11. 2. 190.)

164. Ausländer, welche sich in den Comptoiren der Kaufleute als Lehrlinge befinden, müssen mit besondern Certificaten versehen sein, und sich nur mit den Comtoir-Geschäften im Innern des Hauses beschäftigen. (T. 11. 2. 191.)

165. Handlungsdiener, mit Vollmachten für das Geschäft fremder Kaufleute versehen, müssen dergestalt eingeschrieben sein, daß sie auch unter

ihren eigenen Namen dem Geschäft vorstehen können; widrigenfalls dürfen sie mit dem Capital eines Dritten keine Geschäfte machen. (T. 11. 2. 193.)

Fünfte Abtheilung.

Von der Börse und denjenigen, welche dieselbe besuchen.

Artk. 166. Gast-Kaufleute, welche Handel en gros treiben oder Bank-Geschäfte machen, so wie Reise-Kaufleute, können Geschäfte auf der Börse machen, jedoch gestattet letzteren das Gesetz diese Begünstigung nur auf 6 Monate. (T. 11. 2. 1654. 4. 5.)

167. Wechsel russischer Kaufleute mit fremden Kaufleuten, in russischer oder einer andern Sprache ausgestellt, können dem Notar der Börse zum Protest präsentirt werden. (T. 11. 11. 2015.)

168. Handels-Certificate werden sowohl Fremden als Gast-Kaufleuten, auch Reise-Kaufleuten ausgestellt. (T. 11. 11. 4.)

Viertes Capitel.

Von den Handwerkern.

Erste Abtheilung.

Von der Einschreibung in das Gewerk der Handwerker, und von dem Austritt aus demselben.

Artk. 169. Ausländer, welche russische Unterthanen geworden, können sich nur in ein Gewerk mit Genehmigung des dirigirenden Senats einschreiben lassen. (T. 11. 3. 355.)

170. Ausländer können sich auf eine bestimmte Zeit in ein Gewerk einschreiben lassen, ohne ihren früheren Stand zu verändern; alsdann werden sie aber nicht zu den Bewohnern der Stadt gerechnet. (T. 11. 3. 356.)

171. Ausländer, welche nicht den Unterthanen-Eid geleistet und welche ordentliche Certificate für den Aufenthalt in Rußland haben, können, mit Ausnahme der Juden, in allen russischen Städten in ein Gewerk treten, unter der Bedingung, daß sie sich von dem Eintritt in das Gewerk an, nach der Art ihrer Beschäftigung, den für russische Handwerker bestehenden Gesetzen unterwerfen. (T. 11. 3. 359.)

Zweite Abtheilung.

Von den Abgaben, denen fremde Handwerker unterworfen sind.

I.

Von den Abgaben der Handwerker in den Hauptstädten.

Artk. 172. Ausländer, die in ein Gewerk eingeschrieben, aber nicht in das russische Unterthanenverhältniß getreten sind, unterliegen nicht der Rekrutirung und der Kopfsteuer, an deren Stelle Abgaben treten. (T. 2. 3. 431.)

173. Jeder fremde Handwerker, der nicht in das russische Unterthanenverhältniß getreten ist und der in einer der beiden Hauptstädte ein Handwerk übt, unterliegt den jährlichen Abgaben, wie im Artk. 176 bemerkt ist. (T. 5. 1. 432.)

174. Die Abgabe der fremden Handwerker, die nicht im russischen Unterthanenverhältniß stehn, wird nur von den Meistern erhoben; aber die Obergesellen, Burschen, Lehrlinge sind von dieser Abgabe wie von der Kopfsteuer befreit. (T. 5. 1. 433.)

175. Die Meister, welche ihres Alters wegen ihr Gewerbe nicht mehr üben können, so wie diejenigen, welche verarmt sind, brauchen diese

Abgabe nicht zu zahlen, wenn sie auch durch ihre eigene Arbeit sich den Lebensunterhalt verschaffen können; aber sie haben nicht das Recht, Gesellen, Burschen oder Lehrlinge zu halten. (T. 1. 434. T. 14. 3. 349.)

176. Fremde Handwerker, die aus dem Auslande kommen, sind von dieser Abgabe auf drei Jahre frei, von der Zeit ihrer Einschreibung an gerechnet. (T. 5. 1. 435.)

177. Um die Vertheilung der Abgabe zu erleichtern, werden alle Handwerker der Hauptstadt in drei Klassen getheilt, von denen die erste 150 Rbl. Assgn. und die zweite 100, die dritte 50 Rbl. Assgn. jährlich zahlt. (T. 5. 1. 436. T. 11. 3. 431.)

178. Die Büreaus der Gewerke tragen unter Aufsicht des Bürgermeisters der Hauptstadt, die Namen aller Handwerker der Hauptstadt ein, und bestimmen die Höhe der Abgabe nach diesem Register, mit Berücksichtigung des Standes der Handwerker und nicht ihres Gewerks. (T. 5. 1. 437.)

179. Der vierte Theil der Handwerker erster Klasse, ist verbunden, außer den bestimmten 150 Rbl., noch jährlich 100 Rbl. zur Unterstützung der verarmten Handwerker zu zahlen. Die eine Hälfte dieser Summe ist bestimmt, ihnen die Be-

zahlung ihrer Abgabe zu erleichtern, die andere zu ihrer eigenen Unterstützung, durch die Entscheidung des Büreaus der Gewerbe, und der Bestätigung des Bürgermeisters der Hauptstadt. (T. 5. 1438.)

180. Nach der Bestätigung des Stadtraths hinsichtlich der Vertheilung der Abgabe, wird die Liste der Individuen von jedem Gewerke entworfen, welche dem Büreau der Gewerke zur Erhebung der Abgabe mitgetheilt wird. (T. 5. 1. 439.)

181. In jedem November untersuchen die Büreaus der Gewerke die Listen des vorigen Jahres und entwerfen neue, indem sie dieselben der Bestätigung des Stadtraths übergeben. (T. 5. 1. 441.)

182. Zur Aufrechthaltung der Ordnung, sind die Handwerker, welche vom Büreau der Fremden-Gewerke abhängig sind, genöthigt, diesem das Ausscheiden aus dem Gewerke, den Uebergang in das Büreau der russischen Gewerke, den Eintritt in eine Gilde, sowie die Abreise aus der Hauptstadt anzuzeigen, und nachdem sie die schuldige Abgabe entrichtet haben, empfangen sie die Quittung, ohne welche sie nicht in eine Gilde oder ein Büreau der russischen Gewerke aufgenommen werden oder auch nur einen Paß ins Ausland erhalten können. (T. 5. 1. 442.)

183. Obgleich die fremden Handwerker der

Hauptstadt diese besondere Abgabe bezahlen, ohne denen der Bürger unterworfen zu sein, so sollen doch in dem Falle, wo es erwiesen ist, daß die Handwerker der russischen Gewerke Gildenkosten bezahlen, diese letztern von den fremden Handwerkern nach demselben Maaßstabe eingezogen werden. (T. 5. 1. 443.)

184. Die Rückstände der Listen der fremden Handwerker, sollen ohne Geldstrafe eingezogen werden. (T. 5. 1. 444.)

II.

Von den Abgaben, die fremde Handwerker in andern Städten zu zahlen haben.

Artk. 185. Fremde Handwerker, die nicht den russischen Unterthaneneid geleistet haben und welche wünschen, sich in einer andern Stadt als der Hauptstadt in's Gewerk einschreiben zu lassen, bezahlen drei Jahre lang von ihrem Eintritte in's Gewerk an, keine Abgabe an den Schatz. (T. 5. 1. 445.)

186. Nach Ablauf der drei Jahre bezahlen die Meister statt der Kopfsteuer, dem Schatze Jeder jährlich 20 Rbl. Ass. (T. 5. 1. 446. T. 3. 431.)

187. Alle im vorigen Abschnitt für die fremden Handwerker in der Hauptstadt erlassenen Re-

geln, erstrecken sich auch auf die Handwerker, welche nicht in den Hauptstädten wohnen. (T. 5. 1. 447.)

188. Allen Ausländern, die sich mit geregelten Certificaten in den Fabriken oder Manufakturen befinden, dürfen in denselben bleiben, ohne in die Gewerke eingetragen zu werden. (T. 5. 1. 448.)

189. In den privilegirten Städten Neu-Rußlands bezahlen ausländische Mitglieder der Gewerke keine Abgabe. (T. 5. 1. 449.)

Fünftes Capitel

Von den Seeleuten.

Artk. 190. Auf Schiffen, welche russischen Kaufleuten angehören, darf ein Theil fremder Matrosen aufgenommen werden, und zwar dürfen bis zum Jahre 1840 drei Viertheile der Bemannung Ausländer sein; vom Jahre 1840 bis 1850 nur die Hälfte und von 1850 an nur der vierte Theil. Eine Ausnahme tritt ein, wenn die Zahl der fremden Matrosen durch Handels-Traktate bestimmt ist. Aber die Schiffer und Steuerleute dürfen nur bis zum Jahre 1840 Fremde sein. (T. 11. 2. 589.)

191. Fremde Schiffe, welche russischen Un-

terthanen verkauft werden, unterliegen denselben Regeln in Betreff der Bemannung. (590.)

192. Die Einschreibung in die Korporationen der freien Matrosen in den Häfen des Schwarzen und Asow'schen Meeres und in den Häfen der Donau, wird den Ausländern zugestanden, sie müssen nur die Abgaben der Bürger bezahlen und sind der Rekrutirung nicht unterworfen, weder sie für ihre Person noch die Mitglieder ihrer Familie, die in die Korporation getreten sind; auch genießen sie das Vorrecht, drei Jahre nur die Hälfte der in der Inscription festgesetzten Summe zu zahlen, nach der Vorschrift des Abgaben-Reglements. (596.)

Sechstes Capitel.

Von den Kolonisten.

Erste Abtheilung.

Von dem Eintritt in den Stand der Kolonisten im Allgemeinen.

Artk. 193. In den Stand der Kolonisten können nur diejenigen Ausländer treten, die aus ihrem

Lande berufen worden und welche in das russische Unterthanenverhältniß getreten sind. (T. 12. 5. 613.)

194. Die Berufung und Aufnahme der Kolonisten, geschieht nach den besondern Einrichtungen der russischen Gouvernements. — (614.)

195. Nur diejenigen Ausländer gelten für Kolonisten, welche sich auf Ländereien des Schatzes oder von Privatleuten niedergelassen oder die sich selbst angekauft haben, um solche Ackerbauer oder Handwerker zu werden, die für den Landbau erforderlich sind; aber in die Zahl der Kolonisten können solche Ausländer nicht aufgenommen werden, welche einzeln oder mit Familien zum Zweck des Handels oder der Industrie oder um sich in eine gewisse städtische Korporation aufnehmen zu lassen, nach Rußland kommen. — (615.)

196. Jeder Fremde, der in den Kolonistenstand tritt, ist genöthigt, sich zu verpflichten, daß er das Reglement der Kolonie beobachten will. — (617.)

197. Jeder Kolonist leistet den Unterthaneneid nach den Vorschriften seiner Kirche. (618.)

198. Die Menoiten und Würtenbergischen Separatisten sind nicht verbunden, den Unterthaneneid zu leisten; es ist ihnen gestattet, denselben

nach ihrer Konfession durch ein mündliches Ja abzugeben. — (620.)

199. Wenn ein Kolonist den Unterthaneneid nicht leisten will, so wird ihm Alles genommen, was ihm verliehen worden ist, und er selbst wieder in's Ausland gesendet. (621.)

Zweite Abtheilung

Von den Standesrechten der Kolonisten.

Artk. 200. Allen Kolonisten, die sich in Rußland niedergelassen haben, steht die freie Ausübung ihrer Religion nach Schrift und Lehre zu. (627.)

201. Es ist den Kolonisten gestattet, auf den ihnen bewilligten Ländereien, Kirchen zu errichten und bei denselben Priester und die nöthige Kirchendienerschaft anzustellen; aber es ist ihnen verboten, Klöster zu errichten. — (628.)

202. Es ist den Kolonisten streng verboten, Bekenner der griechisch-russischen Konfession oder eines andern christlichen Glaubens zu dem ihrigen herüberzuziehen. — (629.)

203. Die Kolonisten, sowie ihre Nachkommenschaft, sind im Besitz der bürgerlichen Rechte,

nicht nur in ihren Kolonieen, sondern auch im ganzen Reiche. — (631.)

204. Die Kolonisten und ihre Nachkommenschaft besitzen die vollkommene Freiheit und die Freiheit, über ihr Vermögen im Innern des Reiches nach Belieben zu verfügen. — (632.)

205. Im Falle ein Kolonist sein erworbenes Vermögen ausführen will, muß er eine dreijährige Abgabe von dem Kapital bezahlen, das er in Rußland erworben und welches er nach seinem Gewissen und dem Gutachten der Dorf-Obrigkeit, wo er wohnte, angeben muß. — (633.)

Dritte Abtheilung.

Vom Civilstande der Kolonisten.

Artk. 206. Die Rechte des Civilstandes der Kolonisten hören mit dem Uebertritt der Kolonisten in einen andern Stand auf, ferner durch die Auswanderung ins Ausland, sowie durch die Begehung von Verbrechen, welche die Entziehung aller bürgerlichen Rechte zur Folge haben. — (638.)

Siebentes Capitel.

Von den ausländischen Juden.

Erste Abtheilung.

Von den Rechten der ausländischen Juden.

Artk. 207. Die ausländischen Juden haben dieselben Rechte, die den andern Ausländern bewilligt, jedoch nur in den Gouvernements, die zum festen Aufenthalt der Juden bestimmt sind; in allen andern unterliegen sie den Anordnungen und Vorschriften, die für die russischen Juden erlassen sind, d. h. diejenigen, welche regelrechte Pässe haben, können sich hier eben so lange Zeit und in denselben Geschäften, wie die russischen Juden, in die innern Gouvernements begeben. Wenn sie dagegen handeln, werden sie Landes verwiesen. (T. 14. 3. 194.)

208 Juden, die Fabrikanten, Künstler und Handwerker sind, können für eine gewisse Zeit die Erlaubniß erhalten, sich in die innern Gouvernements oder nach den Hauptstädten zu begeben und sich hier, wenn sie mit Pässen der Civil-Regierung

versehen sind, eine gewisse Zeit aufhalten, um Handelsgeschäfte zu betreiben, um sich in den Künsten zu vervollkommnen, oder endlich eine besondere Geschicklichkeit in den Handwerken oder in den Fabrikaten zu zeigen. (T. 14. 3. 185.)

209. Jeder Jude, welcher eine Kunst üben oder eine besondere Geschicklichkeit in einem Gewerbe u. s. w. zeigen will, muß sich dem Stadtrath vorstellen und erklären, was er lernen will, oder, wenn er Handwerker, welches sein Handwerk ist, worauf ihm die Regierungs-Behörde, nach der Entscheidung des erwähnten Stadtraths, die Erlaubniß bewilligt, sich einige Zeit in der Stadt aufzuhalten. (T. 14. 3. 187.)

Zweite Abtheilung.

Die Gouvernements, welche den Russischen Juden als Aufenthaltsort angewiesen sind.

Artk. 210. Folgende Gouvernements sind den russischen Juden zum Aufenthalt angewiesen: die Litthauens, Weiß-Rußlands, Klein-Rußlands, Kurlands, die von Kiew, mit Ausnahme der Stadt; die von Minsk, Volhynien, Podolien, Jekatherinoslaw; Cherson, mit Ausnahme der Stadt Nicolajew;

Tauris, mit Ausnahme der Stadt Sewastopol, und Bessarabien. Es ist aber den ausländischen Juden nicht gestattet, sich hier niederzulassen, obgleich sie sich hier einige Zeit aufhalten können, wenn sie Pässe haben, die von den russischen Gesandtschaften visirt sind. (T. 14. 3. 11.)

Vierter Abschnitt.

Ueber das Civil-Verfahren hinsichtlich der Fremden.

Artk. 211. Die gerichtliche Untersuchung der Prozesse und Klagen zwischen Fremden und russischen Unterthanen ist im Allgemeinen der Gerichtsbarkeit der gewöhnlichen Gerichtshöfe, je nach dem Stande des Angeklagten, unterworfen, und wird nach den Vorschriften des allgemeinen Gerichts-Verfahrens vorgenommen, wobei jedoch die für die verschiedenen Arten des Civil-Verfahrens besonders erlassenen Vorschriften zu beachten sind. (T. 10. 2. 293.)

212. Wenn Fremde Aktenstücke in einer fremden Sprache einreichen, so sind sie verpflichtet, zu gleicher Zeit eine Uebersetzung einzureichen, welche auf Stempelpapier von demselben Werthe, wie

ihre Eingabe, geschrieben werden muß. T. 10. 2. 296.)

213. Die Fremden können als Zeugen in derselben Weise, wie die Russen als Zeugen zugelassen werden, mit Ausnahme derjenigen, deren Aufführung nicht genau bekannt ist. Die Fremden werden zum Eide zugelassen nach dem Gebrauche ihrer Kirche. (T. 10. 2. 297.)

214. Wenn auf Vollstreckung der Verpflichtungen angetragen wird, die mit Individuen eingegangen sind, welche fremden Gesandtschaften angehören, so muß an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Recurs genommen werden. (T. 10. 2024. 2298.)

Fünfter Abschnitt.

Einige Gesetze aus den russischen Criminal-Gesetzen.

Erstes Capitel.

In wiefern die Criminal-Gesetze in Rußland auf die Fremden Anwendung finden.

Artk. 215. Die Fremden, welche sich in Rußland aufhalten oder reisen, sind den Criminal-Gesetzen, wie die russischen Unterthanen, unterworfen. (T. 15. 1. 173.)

216. Ausgenommen sind die Gesandten, die Minister und die andern fremden diplomatischen Agenten. Im Falle sie sich Verbrechen oder Vergehen zu Schulden kommen lassen, wird ihre Regierung davon berichtet. (T. 15. 1. 174.)

217. Wenn die Bedienten der Botschafter,

der Gesandten zweiter Klasse und der Minister, Verbrechen begehen, muß an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Bericht erstattet werden. (T. 15. 1. 175.)

218. Wenn die fremden Bedienten der Botschafter, Gesandten und der Minister bei Streitigkeiten oder Schlägereien durch Agenten der Polizei oder Andere festgenommen werden, so sollen sie nicht in Haft gebracht und von Seiten der Polizei keiner Strafe unterworfen, sondern augenblicklich in die Häuser ihrer Herrschaft gebracht werden, welche sie zu bestrafen hat. (T. 14. 295.)

Zweites Capitel.

Von den Strafen.

Artk. 219. Zur Verbannung aus dem Staate können nur die Fremden verurtheilt werden; dieselbe wird durch den Spruch eines Gerichtshofes oder auf Befehl der Regierung verhängt. — Die adeligen Fremden, mit Inbegriff der Schlachtitzen, welche Unterthanen anderer Staaten sind, sind, wenn sie ein Verbrechen begangen haben, von den körperlichen Strafen befreit, wenn sie während der Dauer des Criminal-Prozesses ihren Adel nach-

weisen. (T. 15. 1. Art. 85. — T. 9. 49. — T. 9. 903.)

220. Die fremden Geistlichen der christlichen Konfessionen, sind von den körperlichen Strafen befreit, in der Ausdehnung, welche, in dem sie besonders betreffenden Reglement vorgeschrieben ist. (T. 15. 1. 90.)

221. Wenn der Capitain eines fremden Schiffes wissentlich einen Verbrecher an Bord seines Schiffes aufnimmt, so ist er der Strafe unterworfen, welche den Schuldigen getroffen haben würde, und außerdem der Konfiscation des Schiffes mit der ganzen Ladung. (T. 15. 1. 254.)

222. Die Fremden, welche sich den Titel eines Arztes anmaßen, ohne es zu sein, und Kuren annehmen, werden als Charlatan's aus dem Reiche verwiesen; diese Verweisung wird in den Zeitungen bekannt gemacht und ihren Regierungen angezeigt. (T. 15. 2. 343.)

Sechster Abschnitt.

Die Art und Weise der Aufnahme in das Unterthanenverhältniß und die Wahl eines Standes.

Artk. 223. Es ist jedem Fremden gestattet, welcher nach Rußland kommt oder schon daselbst wohnt, die Ortsbehörde um Aufnahme in das russische Unterthanenverhältniß zu ersuchen. (T. 9. 915.)

Zusatz. Die österreichischen Unterthanen können nur in das russische Unterthanenverhältniß treten, wenn sie ein Certificat einreichen, daß die österreichische Behörde die Erlaubniß ertheilt, sich in Rußland niederzulassen.

224. Die Fremden, welche in das russische Unterthanenverhältniß treten und ihre Kinder ebenfalls darin aufnehmen lassen, oder etwa einigen

oder allen die Eigenschaft als Fremde vorbehalten wollen, müssen dies in ihren Gesuchen erwähnen. (916.)

225. Die Aufnahme in das russische Unterthanenverhältniß, erfolgt durch die Eidesleistung.

226. Der Unterthaneneid erfolgt auf Befehl der örtlichen Regierungsverwaltung und nach der vorgeschriebenen Form. (918.)

„Form des Unterthaneides."

„Ich N. N., zuvor Unterthan von N. N., verspreche und schwöre zu Gott, daß ich mit meiner ganzen Familie ein treuer und aufrichtiger Unterthan sein will dem Durchlauchtigsten und mächtigsten Monarchen, Kaiser Nicolaus Paulowitsch, Beherrscher aller Reussen &c. und dem Thronfolger, Sr. Kaiserl. Hoheit Cesarewitsch, und Groß-Herzog Alexander Nicolajewitsch, und nie ohne Erlaubniß mein neues Vaterland zu verlassen, noch in fremde Dienste zu treten, so wie auch keinen vertraulichen Umgang mit den Feinden Sr. Kaiserl. Majestät zu haben, noch eine verbotene Correspondenz sowohl im Innern des Reiches, als nach dem Auslande, zu unterhalten, so wie auch nie gegen die Pflichten eines getreuen Unterthanen Sr. Kaiserl. Majestät zu handeln; zu vertheidigen alle bestehenden Rechte und Vor-

rechte der Souverainen Macht Sr. Kaiserl. Majestät, so viel es in meinen Kräften steht, selbst im Nothfalle mit Gefahr meines Lebens, und mich zu bemühen, zu Allem beizutragen, was Sr. Kaiserl. Majestät und dem Staate Nutzen bringen kann. Auch will ich jeden Nachtheil, der Sr. Kaiserl. Majestät erwachsen könnte, bei Zeiten und sobald ich ihn in Erfahrung gebracht, mittheilen und denselben soviel als möglich verhindern. In dem Dienste Sr. Kaiserl. Majestät verspreche ich jedes Geheimniß, welches mir anvertraut wird, treulich zu bewahren.

So will und muß ich es treu befolgen, so wahr der Allmächtige in allen meinen Handlungen meinem Körper und meiner Seele helfe. Jetzt zum Schlusse küsse ich das Kreuz und die heiligen Worte des Erlösers. So sei es."

227. Der Eid wird nach der Religion geleistet, zu welcher sich der Fremde bekennt, und wenn keine Kirche seiner Konfession vorhanden ist, beim Gerichtshofe, in Gegenwart der Mitglieder desselben. (919.)

228. Der Fremde, welcher die russische Sprache nicht kennt, leistet den Eid in der Sprache seines Vaterlandes, worauf er die Eidesakte, mit Beisetzung

seines Siegels, in zwei Exemplaren unterzeichnen muß, wovon eins bei der Regierungs-Behörde aufbewahrt, das andere dem Senat zugesendet wird, nach vorhergegangener Unterzeichnung des Geistlichen seiner Religion (wenn er zugegen gewesen ist) und der Regierungs-Behörde. (920.)

229. Wenn ein Fremder in das russische Unterthanenverhältniß treten will, um sich in die Korporation der Stadtbewohner eintragen zu lassen, dann muß ihn die Regierungs-Behörde, nachdem sie sein Gesuch angenommen und wenn keine Hindernisse vorhanden sind, den Unterthaneneid nach den vorhergegangenen Regeln ablegen lassen. (921.)

230. Die Unterthanen, welche in das russische Unterthanenverhältniß getreten sind, müssen sich einen bestimmten Stand wählen nach ihrem Belieben, in Gemäßheit der in den folgenden Artikeln erwähnten Regeln. (922.)

231. Die Fremden, welche den russischen Unterthaneneid geleistet und nach den Diplomen, die sie von fremden Mächten erhalten haben, in den russischen Adel aufgenommen werden möchten, können diese Aufnahme nur durch die Dienste erlangen, die sie dem russischen Kaiser oder dem Staate geleistet haben, oder wenn sie einen Rang

erlangt haben, der diese Würde den Einheimischen verleiht. (T. 9. 22.)

232. Die Fremden, welche in das russische Unterthanenverhältniß getreten sind und in die Korporation der Städtebewohner aufgenommen zu werden wünschen, müssen die Erlaubniß der Finanz-Kammer nachsuchen, die sie ihnen nur nach einem Beschlusse des Senats bewilligen kann. (924.)

233. Die Auswanderer, welche aus dem Auslande kommen, um sich in Rußland niederzulassen, haben 9 Monate Zeit, um sich in eine städtische Korporation einschreiben zu lassen, welche Zeit vom Tage ihrer Ankunft an der Gränze gerechnet wird. (925.)

234. Die Aufnahme der Fremden in die Korporation der Landbewohner erfolgt nach dem im Reglemente der Kolonieen angegebenen Regeln. (926.)

235. Die Auswanderer, zu welcher Nation sie auch gehören, die aus dem Auslande kommen, können sich einzeln oder mit ihren Familien auf den Besitzungen oder in den Dörfern des Staates niederlassen, ohne in den Stand der Kolonisten zu treten. Aber in diesem Falle sind sie genöthigt sich als solche in diesen Besitzungen einschreiben zu lassen, oder wenn sie es wünschen, sollen sie der

Klasse der Staats-Bauern gänzlich incorporirt werden, in Gemäßheit der allgemeinen Regeln. (T. 9. 400.)

236. Wenn die Fremden in das russische Unterthanenverhältniß getreten sind, so treten sie zugleich in den vollständigen Besitz aller Rechte, welche der Korporation zustehn, in welche sie sich haben einschreiben lassen, ohne Unterschied von den ursprünglichen Unterthanen. (927.)

237. Die Kriegsgefangenen, welche in das russische Unterthanenverhältniß treten und einen Stand wählen, sind genöthigt, folgende Regeln zu beobachten.

1) Die Gefangenen, welche für immer in Rußland zu bleiben wünschen und den Unterthaneneid leisten wollen, können, wenn sie ihn auf Befehl der Ortsbehörden geleistet haben, in allen russischen Gouvernements wohnen, mit Ausnahme derjenigen, die früher polnisch waren, so wie Kurlands, Finnlands, Bessarabiens, Bialystocks und der beiden Hauptstädte.

2) Die Behörden sollen jedem Kriegsgefangenen, der den Unterthaneneid leistet, erklären, daß er nach den Gesetzen des Reiches genöthigt ist, sich einen Stand oder eine Kor-

poration zu wählen, wobei ihm ein Termin von 2 Monaten zugestanden wird, von dem Tage der Eidesleistung an gerechnet.

3) Wenn einige von denen, die den Unterthaneneid geleistet haben, ein Handwerk üben und den Wunsch zu erkennen geben, in den Fabriken und Manufakturen zu arbeiten, dann soll man ihnen die Erlaubniß ertheilen, nach ihrem Belieben in die Fabriken oder Manufakturen des Staatsschatzes oder von Privatleuten einzutreten, ohne allen Zwang und nach gegenseitigem Uebereinkommen mit den Eigenthümern oder Leitern dieser Anstalten. — Die Bedingungen, unter welchen sie aufgenommen werden, sollen unter Zuziehung der Ortsbehörde abgeschlossen werden, damit kein Mißverständniß von Seiten der Gefangenen erfolge, die die russische Sprache und Gesetze nicht kennen.

4) Die Gefangenen, die Handwerker sind und den Unterthaneneid geleistet haben, werden in die Körperschaft der Bürger eingeschrieben und sind von allen direkten Steuern, (denen die Bürger unterworfen sind) für den Zeitraum von zehn Jahren befreit, von dem Tage ihrer Einschreibung in den von ih-

nen gewählten Stand an gerechnet, in Betracht, daß die neuen Unterthanen noch keine Wohnung und kein Eigenthum haben.

5) Die Gefangenen, welche ein Handwerk üben und nicht in den Fabriken gebraucht werden können, wie Gärtner, Schneider, Schuhmacher u. s. w., dürfen sich nach ihrer Aufnahme in die Körperschaft der Bürger, nach Belieben in den Städten niederlassen und ihr Handwerk üben oder in den Dienst der Gewerbsleute treten, mit welchen sie in Gemäßheit des §. 3. dieses Artk. Kontrakte abschließen können. (928.)

Siebenter Abschnitt.

Von dem Austritt aus dem russischen Unterthanenverhältniß.

Artk. 238. Jeder Fremde, welcher in das russische Unterthanenenverhältniß eingetreten ist, kann in Rußland so lange verweilen, als es ihm beliebt. Ebenso kann er das russische Reich zu jeder beliebigen Zeit auch wieder verlassen; jedoch bevor letzteres geschieht, ist er gehalten, allen Pflichten des Landes, dem er augenblicklich angehört, Genüge zu leisten, indem er alle seine liegenden Gründe, so wie beweglichen Güter, welche er in Rußland besitzt, verkauft, und die Exportations-Abgaben, dem öffentlichen Schatze vergütigt. Dieses braucht aber nur dann zu geschehen, wenn keine gegensei-

tigen Verträge zwischen dem Staate, in welchen er zurückkehrt und zwischen Rußland bestehen, welche diese Bedingungen auflösen. (T. 9. 29.)

239. Die Kriegsgefangenen, deren Frauen russische Unterthanen sind, sind gehalten, wenn sie nach ihrem Vaterlande zurückkehren, ihre Frauen und Kinder in Rußland zurückzulassen und für ihre künftige Existenz Sorge zu tragen. (T. 9. 930.)

Erstes Capitel.

Von den Abgaben der Güter, welche ins Ausland gehen.

Artk. 240. Im Falle des Ausführens oder des Zurücksendens von Erbgütern in das Ausland, ingleichen anderer Güter, welche das Eigenthum der Fremden sind, muß für dieselben zum Besten des öffentlichen Schatzes eine Abgabe gezahlt werden. Von den Gütern solcher Fremden, welche sich ein bis fünf Jahre in Rußland aufgehalten, fällt der fünfte Theil dem Staate zu, und von denjenigen Gütern, deren Besitzer fünf bis zehn

Jahre oder länger in Rußland ansäßig waren, der zehnte Theil. (T. 5. 11. 687.)

241. Diese hier vorgeschriebenen Abgaben müssen in dem Augenblicke gezahlt werden, wo die Güter ausgeführt werden. Geschieht solches nicht, so dürfen weder die Güter ausgeführt werden, noch darf der Fremde Rußlands Grenzen überschreiten. (T. 5. 11. 688.)

242. Die Unterthanen derjenigen Mächte, welche in ihren Staaten das Abzugs-Gesetz für Güter russischer Unterthanen aufgelöst haben, sind, sobald sie Rußland verlassen, von den oben bezeichneten Bedingungen befreit. (T. 5. 11. 689.)

Zusatz: Laut der Verträge, welche zwischen verschiedenen Mächten abgeschlossen worden, sind von den Abgaben solcher Güter, die in Rußland erworben, Hannöversche Unterthanen frei, und zwar durch den Vertrag von 1824, 20. Juni

von	Großbritanien	=	20. Juli
=	Mecklenburg Schwerin	=	12. =
=	Oesterreich	=	31. =
=	Baiern	=	2. Octbr.
=	Würtemberg	=	31. =
=	Baden	1825,	1. Juni
=	Toskana	=	4. April
=	Parma	=	4. =

von	Piazenza	1825,	4. April
=	Guastalla	=	4. =
=	Hessen	1827,	16. Juni
=	Dänemark	=	11. =
=	Spanien	=	11. Juli
=	Oldenburg	1828,	12. Juni
=	Sardinien	1829,	19. =
=	Schweiz	1830,	24. =
=	Reuß=Schleuz	1832,	23. =
=	Reuß=Schleuz Lob.=Ebd.	1832,	23. =
=	Sachsen Altenburg	=	11. =

Die Einwohner Schwedens und Norwegens aber, sind, sobald sie Rußland verlassen, von jenen Abgaben nicht frei; ausgenommen hiervon sind die Erbgüter, welche ihnen in Rußland zugefallen sind. (Vertrag vom 18. Mai 1827. zwischen Rußland und Schweden.)

243. Die Kolonisten von Anhalt sind, sobald sie Rußland verlassen, von allen Abgaben ihrer Güter, welche sie aus dem Lande führen, befreit. (T. 5. 2. 690.)

Zweites Kapitel.

Von der Ausfuhr der russischen Münzen.

Art. 244. Das Ausführen russischer Münzen, sei es Gold, Silber oder Platina, ist an allen Grenzen Rußlands gestattet, ohne daß dafür eine Abgabe entrichtet zu werden braucht; aber es muß die Summe entweder mündlich oder schriftlich declarirt werden. (T. 7. 3. 179. 172.)

245. Die Ausführung von Scheide=Münzen ist von allen Abgaben frei. (182.)

246. Sobald die Summen, welche zu Wagen oder zu Schiffe oder durch Boote ausgeführt werden, 100 Rubel in Silber oder Gold nicht übersteigen, so brauchen sie bei keinem Zollamt deklarirt zu werden. Diejenigen Gelder, welche mehr als 2000 Rubel in Gold oder Silber betragen, müssen mündlich deklarirt werden. Sind dieselben noch bedeutender, so muß die Deklaration schriftlich geschehen. (T. 7. 3. 173.)

247. Die Ausführung russischer Kupfermünzen ist nicht gestattet; aber deren Einfuhr ist frei. (T. 7. 3. 174.)

248. Gemischte Unterthanen, wenn sie Rußland verlassen, können russische Kupfermünzen bis zur Höhe von 10 Rubel bei sich führen. (T. 7. 3. 176.

Drittes Kapitel.

Von dem Austritt der Fremden aus Rußland.

Art. 249. Im Allgemeinen. Diejenigen Fremden, welche in Odessa ankommen, um über Radziwilow in ihre Heimath zurückzukehren, müssen hier freien Durchgang finden, sobald sie die Pässe des General-Gouverneurs von Neu-Rußland besitzen. (T. 14. 1. 277.)

250. Oesterreichische Unterthanen. Die Unterthanen Oesterreichs, welche zu einem temporairen Aufenthalt, oder in Handelsgeschäften die Grenz-Oerter des Gouvernements Volhynien, Podolien und der Provinz Bessarabien überschreiten, können mit denjenigen Pässen, welche sie mitgebracht, auch zurückkehren. Zuvor müssen letztere bei den Grenzbehörden visirt werden. (T. 14. 1. 264.)

251. Fremde Schäfer, welche in ihr Vaterland zurückkehren wollen, empfangen ihre Reise-Pässe von den Civil-Gouverneuren. (T. 14. 1. 263.)

Viertes Kapitel.

Pflichten, welche Fremde zu erfüllen haben, wenn sie Rußland verlassen wollen.

Art. 252. Um Rußland verlassen zu können, hat jeder Fremde sein desfallsiges Gesuch an den Militair-Gouverneur, an den General-Gouverneur oder endlich an den Civil-Gouverneur einzureichen, indem er ein Certificat der Polizei beilegt, wodurch bescheinigt wird, daß seiner Abreise kein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe. Außerdem muß er bei seiner Abreise eine desfallsige Annonce in die Zeitungen einrücken lassen, sofern nämlich in dem Hauptorte des betreffenden Gouvernements solche existiren.

Nach Erfüllung vorstehender Pflichten empfängt der Fremde ohne Verzug seinen Paß, und wenn es nöthig ist, so kann er selbst denjenigen Paß reklamiren, mit welchem er das russische Reich betreten hat. (T. 14. 3. Appd. 13.)

253. Die Abreise-Pässe, welche den Fremden bei ihrem Abgange nach den Grenzen eingehändigt werden, sind für die Dauer von drei Wochen gültig, und diejenigen, welche vom Gouvernement des Innern ausgestellt sind, für drei Monate.

Ist diese Zeit abgelaufen, so müssen sie unverzüglich durch den Gouverneur revisirt werden, um damit die Grenze des Reiches passiren zu können. (T. 14. 3. Appd. 13.)

Weidléſche Buchdruckerei in Berlin.

Ist nicht hier abgestanden, so müssen sie unentgeltlich durch den Gouverneur revisirt werden, um sie als die Grenze des Reiches passiren zu lassen. (§. 14. d. Appel. 14.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Philippi, J.

Russische Gesetze, Ausländer betreffend Aus dem russischen Codex entnommen, deutsch von J. Philippi

Berlin 1841

J.rel. 1478
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10564698-9